

# Studienkosten und Studienfinanzierung

ZENTRUM FÜR INFORMATION UND BERATUNG (ZIB)



## **Impressum**

zib-Broschüre: Studienkosten und Studienfinanzierung

Stand: Januar 2015. Die zib-Informationen werden in der Regel jährlich überarbeitet und sind abrufbar unter:

<http://www.sle.kit.edu/vorstudium/informationsbroschueren.php>.

Redaktion: Karin Schmurr, Sabrina Joos, Zentrum für Information und Beratung (zib)  
Copyright: zib (Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung)

## Inhaltsverzeichnis

1	Studienkosten.....	1
1.1	Lebenshaltungskosten .....	1
1.2	Studierendenwerksbeitrag.....	1
1.3	Verwaltungskostenbeitrag .....	2
1.4	AStA-Beitrag.....	2
1.5	Versicherungen .....	2
2	Studienfinanzierung.....	5
2.1	Unterhaltsleistungen der Eltern .....	5
2.2	Kindergeld .....	5
2.3	BAföG.....	6
2.4	Darlehen, Kredite, Bildungsfonds.....	12
2.5	Stipendien .....	16
2.6	Jobben und Praktika.....	22
2.7	Sozialleistungen des Staates .....	24
3	Studieren mit Kind .....	27
4	Studienfinanzierung für ausländische Studierende .....	30
5	Vergünstigungen und Spartipps für Studierende .....	33
6	Beratungsmöglichkeiten in Karlsruhe.....	35
6.1	Zentrum für Information und Beratung (zib) .....	35
6.2	Studierendenwerk Karlsruhe .....	37
6.3	AStA .....	37
7	Weitere nützliche Adressen.....	38



## **Vorwort**

Diese Broschüre soll in das Thema Studienkosten und -finanzierung in verständlicher Weise einführen. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr möchten wir den Ratsuchenden einen Überblick über verschiedene Arten der Studienfinanzierung geben und aufzeigen, welche Fragen zu einer guten Entscheidung führen. Jede(r) Studierende muss eine eigene, für sich passende Wahl treffen. Hinweise auf Beratungsadressen und Internetseiten zu den genannten Finanzierungsmöglichkeiten finden sich im Text oder am Ende dieser Schrift.

Bezüglich Gebühren, BAföG-Sätzen usw. gelten die Bedingungen zum Zeitpunkt der Drucklegung. Achten Sie bitte auf den Stand der Broschüre und erkundigen Sie sich gegebenenfalls nach aktuellen Veränderungen!

Das Zentrum für Information und Beratung ist die zentrale Studienberatung des KIT. Unsere Beratung ist interessenneutral und klientenorientiert. Wir empfehlen keine bestimmten Produkte und beraten auch nicht zu Produkten privater Anbieter.

Unsere Adressaten sind in erster Linie Studierende des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die meisten Informationen gelten ebenso für Studierende anderer Karlsruher Hochschulen. Regionale Kosten und Angebote müssen Studierende in anderen Teilen Deutschlands vor Ort erfragen.



## 1 Studienkosten

### 1.1 Lebenshaltungskosten

Für ein Studium in Baden-Württemberg sind zwar mittlerweile kaum noch Gebühren zu entrichten, aber die Lebenshaltungskosten sind, vor allem, wenn man nicht bei den Eltern wohnen kann oder möchte, ein beträchtlicher Posten. Das Deutsche Studierendenwerk beziffert im Rahmen seiner Sozialerhebung (<http://www.sozialerhebung.de>) die monatlichen Lebenshaltungskosten eines Studierenden auf ca. 726 € im Monat. Dabei sind allerdings Fahrtkosten und recht hohe Beträge für Lehrmittel eingeplant. Auf einen ähnlichen Betrag kamen Karlsruher Studierende, die eine Zeitlang über ihre Ausgaben Buch geführt haben (mittelgünstiges Wohnen in WG). Die Verwaltungskosten und der Studierendenwerksbeitrag machen monatlich etwa 20 € aus. Die persönlichen Ausgaben für Nahverkehr, Telefon, Lebensmittel und andere Verbrauchsartikel sind natürlich individuell unterschiedlich, so dass es eine große Bandbreite der Lebenshaltungskosten gibt. Auch die Mieten variieren stark: zwischen 160 € für ein kleines Wohnheimzimmer und 450 € und mehr für ein Zimmer oder Mini-Appartement auf dem freien Wohnungsmarkt ist alles zu finden. Im Durchschnitt geben Karlsruher Studierende für ihr Zimmer 320 € aus. Damit liegt Karlsruhe im preislichen Mittelfeld deutscher Universitätsstädte.

### 1.2 Studierendenwerksbeitrag

Der Studierendenwerksbeitrag beträgt derzeit pro Semester 72,70 € für alle Hochschulen in Karlsruhe. Studierendenwerke erfüllen soziale und kulturelle Aufgaben zugunsten der Studierenden. Das Studierendenwerk Karlsruhe verwendet den Beitrag für die Bereitstellung von Mensen und Cafeterien, für Wohnheime und Zimmervermittlung, auch für eine Haftpflichtversicherung für Studierende. Die Psychotherapeutische Beratungsstelle (PBS) des Studierendenwerks gibt kostenlose Hilfe. BAföG wird beim Amt für Ausbildungsförderung beantragt, das sich ebenfalls unter dem Dach des Studierendenwerks befindet. Für besondere Notfälle werden Studienabschluss- und Überbrückungsdarlehen gewährt. Tutorenprogramme für Studierende werden unterstützt, studentische Kulturarbeit gefördert. Ein Kinderhaus und eine Kindertagesstätte bieten günstige Betreuungsplätze für Kinder von Studierenden. Ausländische Studierende sowie Studierende mit Behinderung finden beim Studierendenwerk Ansprechpartner. Zusätzlich wird ein verhältnismäßig günstiges Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr über den Studierendenwerksbeitrag ermöglicht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen zum Semesterticket finden Sie in Kapitel 2.10.

### 1.3 Verwaltungskostenbeitrag

Die Hochschulen Baden-Württembergs erheben seit 2013 für ihre Verwaltungsleistungen von den Studierenden einen Beitrag in Höhe von 60,00 € pro Semester. Er betrifft die Ausgaben für Einrichtungen, die zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden vorgehalten werden, jedoch nicht unmittelbar dem Lehrbetrieb zuzurechnen sind, wie z. B. die Bearbeitung von Immatrikulations- und Rückmeldeanträgen oder Beurlaubungen. Weitere Gebühren werden an den Hochschulen Baden-Württembergs seit 2012 nicht mehr erhoben. Ausgenommen hiervon sind weiterbildende Studiengänge. Für Angebote, die nicht Bestandteil einer Studien- und Prüfungsordnung sind, können im Sprach- und EDV-Bereich Gebühren anfallen.

### 1.4 AStA-Beitrag

Die Verfasste Studierendenschaft bedeutet, dass es eine gesetzlich verankerte Studierendenvertretung gibt. Die Finanzmittel der Verfassten Studierendenschaft setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder, in der Regel alle Studierenden der Hochschule, zusammen. Die Mitgliedsbeiträge werden pro Semester erhoben und ermöglichen die Arbeit der studentischen Vertreter. Die Höhe des Beitrags - am KIT sind es 5,99 € - wird von der studentischen Selbstverwaltung festgelegt.

### 1.5 Versicherungen

Studierende wissen oft nicht, welche Versicherungsleistungen sie überhaupt benötigen. Hier gilt grundsätzlich: Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.

- **Kranken- und Pflegeversicherung:**

Eingeschriebene Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland sind versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung. In der Regel sind Studierende bis zum 25. Lebensjahr bei ihren Eltern im Rahmen der Familienversicherung mitversichert.<sup>2</sup> Wer als Studierende(r) familienversichert ist, darf regelmäßig nicht mehr als 405 Euro pro Monat verdienen (Ausnahme: 450-Euro-Jobs). Sobald Studierende älter als 25 sind oder regelmäßig mehr als 405 € monatlich einnehmen, benötigen sie eine eigene Versicherung. Die Beitragshöhe liegt zurzeit bei 61,01 €, dazu kommt ab 2015 noch ein Zusatzbeitrag, dessen Höhe jede Krankenkasse selbst festlegt. Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt 15,52 € bzw. 14,03 € für Studierende unter 23 oder mit Kindern. Die Gesamtkosten für Kranken- und Pflegeversicherung betragen also ca. 80,00 € monatlich. BAföG-Empfänger bekommen hierfür Zuschüsse in Höhe von derzeit 73,00 € pro Monat.

---

<sup>2</sup> Wenn ein Elternteil privat krankenversichert ist und dessen Einkommen höher liegt als das des gesetzlich Versicherten und außerdem die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt (2014: 54.900 € brutto), ist die kostenlose Familienversicherung für Kinder beim gesetzlich versicherten Elternteil nicht möglich.

Für Studierende ab dem 15. Fachsemester bzw. ab dem 30. Lebensjahr endet in der Regel die studentische Versicherung. Es ist dann möglich, sich in der gesetzlichen Versicherung weiter zu versichern. Die Tarife muss man bei den jeweiligen Kassen erfragen. Unter Umständen (längere Krankheit, Freiwilligendienst etc.) besteht die Möglichkeit, die Grenzen der studentischen Versicherung nach hinten zu verschieben.<sup>3</sup>

Studierende in dualen Studiengängen werden seit 2012 als Auszubildende geführt, sofern Sie von der Ausbildungsstelle ein Arbeitsentgelt erhalten - was für Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg regelmäßig gilt. Nur wenn kein Ausbildungsentgelt gezahlt wird, werden sie als Studierende versichert.

In den ersten drei Monaten des Studiums sowie beim Wegfall der elterlichen Mitversicherung muss man sich entscheiden, ob man privat oder gesetzlich versichert sein möchte. Studierende, deren Eltern Selbstständige oder Beamte sind, sind häufig in der Familie privat versichert und möchten es auch bleiben, um z. B. in den Genuss der Beihilfe zu kommen. Allerdings gilt die Festlegung für das gesamte Studium und darüber hinaus und sollte daher gut überlegt werden.

- **Auslandsreise-Krankenversicherung:**

Wer im Rahmen seines Studiums einen längeren Auslandsaufenthalt einplant, sollte unbedingt eine Auslandsreise-Krankenversicherung abschließen. Ein gründlicher Vergleich der Angebote, etwa durch die Testreihen der Stiftung Warentest, ist aufgrund der enormen preislichen Unterschiede zu empfehlen.

- **Private Haftpflichtversicherung:**

Die Haftpflichtversicherung deckt Fälle ab, in denen aus Versehen das Eigentum anderer beschädigt wurde. Diese Versicherung gehört zu den wichtigsten überhaupt. Studierende sind in der Regel bis zum Ende des Studiums in der Haftpflichtversicherung der Eltern mit eingeschlossen - sofern eine solche vorhanden ist! Die Eltern sollten unbedingt ein Studium ihres Kindes bei der Versicherung anzeigen, damit geklärt werden kann, ob diese bei einem Umzug in die Studienstadt noch gültig ist. In der Regel kostet eine Haftpflichtversicherung jährlich zwischen 50 und 150 Euro. Dabei sollten Schäden bis mindestens drei Millionen Euro abgedeckt sein. Paare, die zusammenleben und einen gemeinsamen Wohnsitz haben, können übrigens eine gemeinsame Haftpflicht abschließen. Über das Studierendenwerk Karlsruhe sind alle Studierenden in Karlsruhe haftpflichtversichert, wenn es um Schäden geht, die in direktem Zusammenhang mit dem Studium stehen. Die Kosten werden durch den jedes Semester fälligen Studierendenwerksbeitrag abgedeckt.

- **Private Unfallversicherung:**

Studierende sind auf dem Weg zur Hochschule und zurück sowie in der Zeit des Aufenthaltes auf dem Hochschulgelände automatisch über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Dies gilt auch für den Hochschulsport. Nicht versichert sind Studie-

---

3 Weitere Informationen hierzu gibt es im Sozialinfo Band 3 des AstA unter <http://www.asta-kit.de/archiv/sonstiges/sozialinfo-band-3>

rende in Karlsruhe dagegen im Auslandsstudium. Eine private Unfallversicherung lohnt sich für Studierende, die extrem risikoreiche Sportarten (z.B. Klettern, Fallschirmspringen, River-Rafting) betreiben.

- **Berufsunfähigkeitsversicherung, Hausratversicherung** oder **Fahrradversicherungen** sind im allgemeinen weniger wichtige Versicherungsarten für Studierende, wobei dies im Einzelfall entschieden werden muss. Gerade die ersten beiden sicherlich wichtigen Versicherungen werden erst mit dem Eintritt ins Berufsleben und beim Erwerb von Wertgegenständen wirklich relevant. Eine Fahrradversicherung lohnt sich nur, wenn das Rad sehr teuer war und über Nacht draußen stehen muss. Fahrräder können über die Hausratversicherung möglicherweise günstiger versichert werden. Eventuell besitzen die Eltern eine solche Versicherung und können den/die Studierende mit einschließen. Dies sollte bei der Versicherung erfragt werden.

## 2 Studienfinanzierung

### 2.1 Unterhaltsleistungen der Eltern

Eltern sind gesetzlich verpflichtet, ihre Kinder auch nach Erreichen der Volljährigkeit in Form von Unterhalt finanziell zu unterstützen, so lange sie sich in Ausbildung befinden. In §1610 des Bürgerlichen Gesetzbuches heißt es unter anderem: „Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf...“ Demzufolge besteht für Eltern Unterhaltspflicht für ihre Kinder, bis diese eine Erstausbildung wie etwa ein Studium absolviert haben, wobei die Regelstudienzeit nicht maßgeblich überschritten werden darf.<sup>4</sup> Der pauschalierte monatliche Regelbedarfssatz für Studierende liegt derzeit bei 670 €, sofern diese bereits daheim ausgezogen sind. Unterhaltsberechnungen für volljährige Kinder sind nicht gesetzlich festgelegt, orientieren sich aber an der Düsseldorfer Tabelle (einzusehen unter <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de>). Die Unterhaltspflicht reduziert sich durch die Einkünfte des studierenden Kindes, etwa durch Stipendien, BAföG, Praktikumsentgelte, Halbwaisenrente oder Kindergeld. Inwieweit Nebenjobs eine Rolle spielen, hängt davon ab, ob die Erwerbstätigkeit der oder des Studierenden den Studienabschluss verzögert. Detailregelungen liegen im Ermessen der Gerichte. Über Kindergeld und/oder Steuerfreibeträge können Eltern einen Teil des Unterhaltes wieder zurück erhalten.

Ein heikles Kapitel ist Weigerung mancher Eltern, ein (bestimmtes) Studium zu finanzieren oder ihre Einkünfte für einen BAföG-Antrag offenzulegen. Dies ist kein Grund, auf ein Studium zu verzichten oder durch exzessives Jobben den Studienerfolg zu sabotieren. In diesem Fall hilft ein Antrag an das BAföG-Amt auf Vorausleistungen. Das BAföG-Amt schießt dann den Unterhalt vor und prüft, ob die Eltern unterhaltspflichtig sind. Wenn ja, holt es sich die vorausgezählten Beträge bei diesen zurück. Wenn die Unterhaltspflicht erloschen ist, ist elternunabhängiges BAföG möglich (siehe Kapitel „BAföG“). Nähere Informationen zum Thema Unterhaltsleistungen finden Sie unter <http://www.studis-online.de/StudInfo/unterhalt.php#grund>.

### 2.2 Kindergeld

Für Zeiten der Erstausbildung ihrer Kinder zahlt der Staat Eltern Kindergeld in Höhe von zurzeit monatlich 184 €. <sup>5</sup> Die Kindergeldzahlungen erfolgen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Neben dem Erststudium werden Aufbau- und Ergänzungsstudien-

---

4 Eine maßgebliche Überschreitung liegt vor, wenn sich das Studium länger als zwei Semester über die Regelstudienzeit (plus Abschlussarbeit) hinaus verzögert. Ausnahmen durch Krankheit oder Nichtbestehen von Prüfungen werden dabei berücksichtigt. Für eine Promotion besteht kein Unterhaltsanspruch. Nach Studienende existiert eine Übergangsfrist von drei Monaten, danach erlischt der Unterhaltsanspruch.

5 Dieser Betrag gilt seit 01.01.2010 und bezieht sich auf die ersten beiden Kinder. Für das dritte Kind werden 190 € gewährleistet. Ab dem vierten Kind werden monatlich 215 € gezahlt.

gänge anerkannt, sofern sie mit einer Prüfung abschließen (z.B. ein Masterstudium). Auch ein für das spätere Studium erforderliches Praktikum wird von der Familienkasse anerkannt. In der Zeit zwischen Erlangen der Hochschulreife und Aufnahme des Studiums wird ebenfalls Kindergeld bewilligt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Übergangszeit in der Regel vier Monate nicht überschreitet. Die Bewerbung um einen Studienplatz muss dabei nachgewiesen werden.

Eltern können, wenn dies günstiger für sie ist, statt Kindergeld auch Steuerfreibeträge nutzen. Mit der Steuererklärung prüft das Finanzamt automatisch, welche Variante günstiger ist und berücksichtigt ggf. die Steuerfreibeträge.

## 2.3 BAföG

Die staatliche Unterstützung für Studierende ist im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelt – besser bekannt unter dem Kürzel BAföG, womit auch die Förderung an sich bezeichnet wird. BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsfreies Darlehen gewährt, das nach dem Studium an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden muss. Die Höchstgrenze des Rückzahlungsbetrags liegt momentan bei 10.000 Euro.

### Wer wird gefördert?

Alle Studierenden aller Studiengänge an staatlichen und staatlich anerkannten privaten Hochschulen können gefördert werden. Auch Vorpraktika sind förderungswürdig, sofern sie in der jeweiligen Prüfungsordnung verpflichtend vorgesehen sind. Aufbau- oder Ergänzungsstudien werden in der Regel nicht gefördert, Masterstudiengänge, die auf einen Bachelorabschluss folgen, hingegen schon. Für Promotionen wird wiederum kein BAföG gewährt.

Zwar lässt sich nicht generell sagen, wer BAföG bekommt und wer nicht, da die Zahlungen in der Regel stark vom Einkommen der Eltern abhängen (mit Ausnahme des elternunabhängigen BAföG, s.u.), jedoch gibt es einige formale Kriterien:

- **Alter:**  
Nur wer vor Vollendung des 30. Lebensjahres ein grundständiges Studium aufnimmt, kann mit BAföG gefördert werden. Ausnahmen können gemacht werden, wenn wegen der Erziehung eigener Kinder bisher keine Zeit zum Studium blieb oder die Hochschulreife über den zweiten Bildungsweg erworben wurde. Die Altersgrenze für Masterstudierende wurde auf 35 Jahre bei Studienbeginn angehoben. Wer also nach seinem Bachelorabschluss erst einmal arbeitet und dann mit über 30 ein Masterstudium beginnt, kann mit BAföG gefördert werden.
- **Staatsangehörigkeit**  
Prinzipiell ist die deutsche Staatsbürgerschaft Voraussetzung für den Anspruch auf BAföG. Es gibt jedoch etliche Ausnahmen: Unter anderem förderungswürdig sind

grundsätzlich Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes der EU haben sowie andere Ausländer, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen. Auch Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit der Eltern in Deutschland vor Studienbeginn kann zur Förderungsberechtigung führen. Ausländer, die als Flüchtlinge oder als heimatlos anerkannt oder seit mindestens vier Jahren geduldet in Deutschland leben, können ebenfalls gefördert werden.<sup>6</sup>

- **Eignung**

Die Leistungen im Studium spielen für den Fortbestand der Förderung eine maßgebliche Rolle. Ab Beginn des 5. Fachsemesters wird BAföG nur noch gezahlt, wenn der oder die Studierende nachweist, dass die im Studiengang bis dahin üblichen Leistungen erbracht wurden. Schreibt die Prüfungsordnung einen Leistungsnachweis zu einem früheren Zeitpunkt verbindlich vor, ist die Förderung bereits ab diesem Zeitpunkt vom Nachweis dieser Leistung abhängig. Neben einer Bescheinigung gemäß § 48 BAföG kann man den Leistungsnachweis auch anhand der erworbenen Leistungspunkte (ECTS Credit Points) führen. Mit wie vielen Credit Points dieser Leistungsnachweis erfüllt ist, legt die betreffende Fakultät für den Studiengang fest.

- **Regelstudienzeit**

BAföG wird nur für die Dauer der Regelstudienzeit gewährt. So passiert es nicht selten, dass Studierenden gerade in der arbeitsintensiven Abschlussphase, in der am wenigsten Zeit für einen Nebenverdienst bleibt, plötzlich das Geld ausgeht, da kein BAföG mehr gezahlt wird. In solchen Fällen kann man ein Studienabschlussdarlehen beantragen (siehe Kap. 2.4.).

Hat man einen Antrag auf BAföG gestellt, wird der Fördersatz wie folgt berechnet: ausgegangen wird von einem „abstrakten Bedarf“, der zurzeit - bei eigener Wohnung und incl. Kranken- und Pflegeversicherung - 670 € monatlich beträgt. Ob tatsächlich diese Summe gezahlt werden kann, hängt davon ab, ob die Mittel des Antragstellers und die seiner Eltern ausreichen würden, das Studium ohne staatliche Unterstützung zu finanzieren. Der Staat geht nämlich grundsätzlich von der Unterhaltspflicht der Eltern aus und springt nur dann ein, wenn die ökonomische Belastung der Eltern eine unbillige Härte darstellen würde, sprich unzumutbar wäre. Deshalb wird vom Bedarfssatz das Einkommen und Vermögen der Studierenden sowie das Einkommen ihrer Eltern (und ggf. das des Ehepartners) abgezogen, um den BAföG-Förderbetrag zu ermitteln. Dabei bleiben jedoch bestimmte Beträge anrechnungsfrei (sog. Freibeträge). Für Studierende gibt es einen Vermögensfreibetrag von 5.200 € (für Verheiratete 7.000 € und bei eigenen Kindern 1.800 € pro Kind). Hat der oder die Studierende ein regelmäßiges eigenes Einkommen, bleiben pro Jahr 4.800 € anrechnungsfrei. Der übersteigende Betrag wird - abzüglich einer Sozialpauschale von 21,3 % - auf 12 Monate verteilt auf den Bedarf angerechnet. Begabungs- und leistungsabhängige Stipendien bleiben bis zur Höhe von 300 € pro Monat anrechnungsfrei.

---

6 Näheres regelt § 8 des BAföG, zu finden unter <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/224.php>.

Grob kann gesagt werden, dass Studierende gefördert werden, deren Eltern über weniger als 33.000 € Netto-Jahreseinkommen verfügen und die kein anrechnungsfähiges Vermögen besitzen. Dies ist aber keine Regel, sondern ein Erfahrungswert. Hat die Antragstellerin Geschwister, können die Einkommensgrenzen auch höher liegen. Elternpaare genießen einen Freibetrag von 1.605,- € pro Monat, Alleinverantwortliche von 1070,- €. Bei einem Jahreseinkommen der Eltern von bis zu 19.260 € netto ist also mit dem Höchstsatz zu rechnen. Ansonsten variiert die Höhe des BAföG nach den Gegebenheiten. Oft nehmen Studierende kein BAföG in Anspruch, weil sie sich nicht für berechtigt halten. Ein Versuch lohnt sich aber auf jeden Fall. Auch wenn nicht der Höchstsatz, sondern nur ein Zubrot errungen wird, stellt es eine finanzielle Entlastung dar - und ist zudem die günstigste Form, an Geld zu kommen, zu 50% sogar geschenkt! Eine unverbindliche Vorab-Berechnung des Anspruchs ist unter <http://www.bafög-rechner.de> möglich. Manchmal liegen Umstände vor, die die Förderung begünstigen, den Studieninteressierten aber nicht bekannt sind. Im Zweifel lohnt sich immer ein Gespräch beim BAföG-Amt.

### **Elternunabhängiges BAföG**

Nur in Ausnahmefällen wird das Einkommen der Eltern nicht angerechnet (eigenes oder Einkommen des Ehepartners wird hingegen berücksichtigt). Eine elternunabhängige Förderung wird dann gewährt,

- wenn der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist oder sie im Ausland leben und dort rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, Unterhalt im Inland zu leisten
- wenn jemand bei Studienbeginn bereits das 30. Lebensjahr vollendet hat (und ausnahmsweise trotz dieses Umstands gefördert wird)
- wenn jemand bei Studienbeginn schon fünf Jahre erwerbstätig gewesen ist (Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
- wenn jemand vor dem Studium eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert hat und anschließend mindestens drei Jahre erwerbstätig war<sup>7</sup>
- wenn jemand zwischen einem Bachelor- und dem direkt aufbauenden konsekutiven Masterstudiengang mindestens drei Jahre erwerbstätig war.

In den beiden letztgenannten Fällen müssen die betreffenden Personen in den Jahren ihrer Erwerbstätigkeit in der Lage gewesen sein, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten. Als den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit gelten auch Wehr- und Zivildienst.

---

<sup>7</sup> Eine kürzere Ausbildung kann durch eine entsprechend längere Erwerbstätigkeit kompensiert werden, wenn insgesamt mindestens sechs Jahre erreicht werden; umgekehrt gilt dies nicht: Auch bei einer Ausbildung von mehr als drei Jahren muss anschließend noch eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.

### **BAföG für behinderte und chronisch kranke Studierende**

Auf Antrag kann eine Behinderung und/oder chronische Krankheit beim BAföG unter folgenden Gesichtspunkten berücksichtigt werden:

- Bei der Einkommensermittlung der Eltern wird ein Härtefreibetrag gewährt, so dass die Förderung eventuell höher ausfällt. Dazu müssen Nachweise vorgelegt werden. Auch schwerbehinderte Eltern werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Bei mehreren Familienmitgliedern mit einer Behinderung erhöht sich der Freibetrag entsprechend.
- Die Förderungshöchstdauer verlängert sich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Behinderung Ursache einer Studienzeiterverlängerung ist. Allerdings hängt eine weitere Bewilligung des BAföG auch davon ab, ob das Studium noch erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Bei der Darlehensrückzahlung finden behinderungsbedingte Zusatzkosten auf Antrag Berücksichtigung. Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze, ab der die Rückzahlung des Darlehens beginnt.

Wer wegen Krankheit ein Urlaubssemester beantragen will, muss bedenken, dass Urlaubssemester nicht durch BAföG gefördert werden. Anstatt nun aber mit durch Krankheit eingeschränkter Präsenz und Aufmerksamkeit einen Misserfolg zu riskieren, kann man versuchen, andere Wege der Finanzierung zu erschließen, wie z.B. Sozialhilfe oder Krankengeld.

### **Antragstellung**

Ein BAföG-Antrag besteht aus mehreren Formblättern, die als Vordrucke beim BAföG-Amt erhältlich sind.

Unter <https://bafogonline.Studierendenwerk-karlsruhe.de/BAfoeGOnline/bafog/> gibt es sämtliche Formulare auch online zum Ausdrucken und Ausfüllen. Studierende müssen ihren Antrag beim Amt für Ausbildungsförderung des betreffenden Hochschulortes stellen. Karlsruher Studierende richten ihren Antrag an das Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Karlsruhe. BaföG-Ämter können, wenn der Antrag vollständig vorliegt, aber noch nicht endgültig bearbeitet werden konnte, bis zu 4/5 der zu erwartenden Förderung als Vorschuss ausbezahlen.

Ab 2015 genügt die vorläufige Einschreibung in den Master, um (weitere) 12 Monate BAföG zu erhalten.

## Was passiert bei einem Fach- bzw. Hochschulwechsel?

Beim erstmaligen Fachwechsel bis zu Beginn des dritten Semesters wird ohne die Notwendigkeit einer näheren Begründung BAföG auch weiterhin für die gesamte Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gewährt.

Bei einem Wechsel im dritten oder vierten Semester oder bei einem wiederholten Wechsel muss eine schriftliche und gute Begründung zu diesem Schritt vorgelegt werden (Fachwechsel aus wichtigem Grund). Erfolgt der Wechsel **nach** dem vierten Semester oder während des Masterstudiums, muss ein sogenannter „unabweisbarer Grund“ vorliegen. Unabweisbar ist ein Grund, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder dem Wechsel aus der bisherigen Fachrichtung nicht zulässt. Ein unabweisbarer Grund ist z.B. eine unerwartete – etwa als Unfallfolge - eingetretene Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte Stoffe, die das bisherige Studium oder die Ausübung des damit angestrebten Berufs unmöglich macht. Das endgültige Nichtbestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung oder verschlechterte Berufsaussichten sind keine unabweisbaren Gründe. Da solche Fälle selten positiv beschieden werden, sollten sich Studierende unbedingt vor dem Wechsel beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beraten lassen, bevor sie einen Neuantrag stellen.

Es gibt ein sehr informatives Merkblatt des BMBF zum Fachrichtungswechsel, das unter <http://www.bafoeg.bmbf.de/de/195.php> abgerufen werden kann.

Für die Beurteilung, ob ein Wechsel vorliegt, ist es unerheblich, ob BAföG bereits im vorherigen Studiengang in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Bei einem **Hochschulwechsel** mit Verbleib im gleichen Studiengang wird das BAföG weiter gezahlt. Weil nicht immer alle bereits erbrachten Leistungsnachweise der alten Hochschule an der neuen anerkannt werden, können eventuell die für die Weiterzahlung des BAföG notwendigen Leistungsnachweise dem Amt nicht vorgelegt werden oder ein Studium in der Regelstudienzeit nicht mehr möglich sein. Ein Beratungsgespräch beim Amt für Ausbildungsförderung vor der Antragsstellung ist daher vor einem Hochschulwechsel auf jeden Fall anzuraten!

## Auslands-BAföG

BAföG kann auch für Auslandsaufenthalte während des Studiums gezahlt werden. Auch wer in Deutschland kein BAföG bekommt, kann für einen Auslandsaufenthalt aufgrund höherer Fördersätze unter Umständen dennoch gefördert werden.

Ein Studium innerhalb der EU und der Schweiz kann bis zum Erwerb des ausländischen Abschlusszeugnisses **von Beginn an** gefördert werden. Die Förderungshöchstdauer bemisst sich an der Regelstudienzeit der ausländischen Hochschule für diesen Studiengang.

Auslandsaufenthalte außerhalb der EU können nach höchstens ein Jahr lang, in besonderen Fällen maximal zweieinhalb Jahre lang gefördert werden. Studienleistungen aus dem Ausland müssen zumindest teilweise auf das Studium in Deutschland anrechenbar sein. Dies ist vor Antragstellung auf Auslands-BAföG mit den Prüfungsausschüssen der Heimat- und der Auslandshochschule zu klären. Die im Ausland verbrachten geförderten Studienzeiten werden bis zu zwei Semester nicht auf die Förderungshöchstdauer in Deutschland angerechnet. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein Auslandsaufenthalt in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Außerdem gibt es folgende Zuschläge, die prinzipiell nicht zurückgezahlt werden müssen:

- die notwendigen Studiengebühren für maximal ein Jahr (bis zu 4.600 €)<sup>8</sup>,
- Reisekostenzuschläge für eine einmalige Hin- und Rückreise, gegebenenfalls Zusatzleistungen für die Krankenkasse
- für wenige Länder einen unterschiedlich hohen monatlichen Auslandszuschlag (nur außerhalb der EU/Schweiz).

Ein mindestens zwölfwöchiges **Auslandspraktikum** innerhalb und außerhalb der EU wird gefördert, wenn das Praktikum zwingend vorgeschrieben ist und die Praktikantenstelle den Anforderungen der Prüfungsordnung genügt. Der Antrag sollte mindestens ein halbes Jahr vor Beginn des Auslandsaufenthaltes gestellt werden.

Für die Bearbeitung der Auslands-BAföG-Anträge sind nur einige Ämter für Ausbildungsförderung zuständig, die jeweils bestimmte Ausbildungsländer betreuen. Mehr Informationen finden sich unter <http://www.auslandsbafoeg.de>.

### **Rückzahlung des BAföG**

Die Rückzahlungspflicht des zinsfreien und auf maximal 10.000 € begrenzten Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer des jeweils geförderten Ausbildungsabschnitts (Bachelor und/oder Master) in Raten von mindestens 105 € monatlich, zahlbar innerhalb von maximal 20 Jahren. Bei einem monatlichen Einkommen von derzeit unter 1.070 € netto können auf Antrag die Rückzahlungsraten ausgesetzt werden. Ehegatten und Kinder werden beim Einkommen zusätzlich berücksichtigt.

Wer das Darlehen ganz oder größtenteils vor Fälligkeit tilgen kann, bekommt je nach Höhe der Schuldensumme zwischen 8 und 50,5 Prozent dieses Betrages erlassen.<sup>9</sup> Zur Berechnung des individuellen Nachlasses wird stets die tatsächliche Schuldensumme als Berechnungsgrundlage herangezogen.

---

<sup>8</sup> Unter besonderen Umständen, beispielsweise wenn nachgewiesen werden kann, dass die gewählte Ausbildung oder ein besonderes Studienvorhaben nur an einer bestimmten Hochschule möglich ist, können Studiengebühren auch in höherem Maße übernommen werden.

<sup>9</sup> Unter <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/200.php> ist eine Tabelle mit den möglichen Teilerlassen zu finden. Bei einem Schuldenaufkommen von 10.000 € kann mit einem Teilerlass von 28,5% gerechnet werden.

## 2.4 Darlehen, Kredite, Bildungsfonds

Wenn BAföG nicht (mehr) zu bekommen ist und auch die Eltern nicht einspringen können, muss man nicht auf ein Studium verzichten. Es gibt andere Wege, die helfen, den Lebensunterhalt zu ergänzen oder zu bestreiten:

- Staatliche Darlehen wie die Angebote der KfW und des Studierendenwerks,
- Kredite der Banken und Sparkassen

und sogenannte Bildungsfonds wie CareerConcept oder Deutsche Bildung. Studienkredite dienen als Ergänzung, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie Jobben, BAföG oder Stipendien nicht ausreichen oder in Frage kommen.

Bevor man einen Kredit beantragt, sollte man als allerersten Schritt stets seinen individuellen **Bedarf** ermitteln, indem man einen Haushaltsplan mit den anfallenden langfristigen Einnahmen und Ausgaben zusammenstellt. Dieser schützt auch vor einer vom Bankberater eventuell zu hoch angesetzten Kredithöhe.

Unbedingt wichtig ist es, die bestehenden Angebote zu vergleichen, in dem man sich von mehreren Banken beraten lässt und jeweils eine genaue Kostenaufstellung zum Mitnehmen verlangt. Hilfreich ist auch ein Blick in den vom Centrum für Hochschulentwicklung regelmäßig veröffentlichten Studienkredittest, in dem mehr als 30 Anbieter miteinander verglichen werden (<http://www.che.de/studienkredittest>).

Bei Angeboten von Privatbanken gibt es oftmals keine Verschuldungsgrenzen. Bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit nach dem Studium droht so leicht die Schuldenfalle.

Gerade bei den **Kreditkonditionen** gibt es erhebliche Unterschiede. Für einige Angebote müssen Sicherheiten in Form von sehr teuren Restschuldsicherungen oder aber Lebensversicherungen nachgewiesen werden. Hier ist es gegebenenfalls Verhandlungssache, ob nicht bestehende Sicherheiten durch Bürgschaften etwa der Eltern ersetzt werden können. Dies zeigt, dass es durchaus sinnvoll ist, gut vorbereitet in ein Gespräch mit dem Bankberater zu gehen. Konditionen sind nicht selten verhandelbar. Auf Kreditpakete, die zusätzliche Versicherungen beinhalten und so den Kredit noch teurer machen, sollte möglichst verzichtet werden. Oft ist es günstiger, die entsprechenden Versicherungen separat abzuschließen, sofern diese überhaupt notwendig sind<sup>10</sup>

Weiterhin ist wichtig, dass der ausgewählte Kredit Flexibilität ermöglicht, also auch dann weiter läuft, wenn Auslandssemester, aber auch Fachwechsel und/oder Studienortwechsel bevorstehen.

Da mit variablen Zinsen immer schwer die zukünftige Belastung kalkuliert werden kann, sind Verträge mit festen Zinsen planbarer, wenn auch nicht unbedingt billiger. Manche

---

<sup>10</sup> Siehe auch oben Kapitel "Versicherungen".

Anbieter vereinbaren auch über einen bestimmten Zeitraum hinweg einen variablen Zinssatz mit Kappungsgrenze (Höchstmarke), so z.B. beim KfW-Studienkredit.

Schließlich sollte darauf geachtet werden, ob das Angebot **festen Auszahlungsbeträge** umfasst, bei denen die Zinsen gestundet werden. Wenn nämlich fällige Zinsen von Beginn an von den Auszahlungsraten abgezogen werden, verringert sich der monatlich zur Verfügung stehende Betrag bis zum Studienende immer mehr, d.h. man bekommt dann am wenigsten Geld, wenn man sich in der finanziell meist schwierigen Abschlussphase befindet.

### **Darlehen des Studierendenwerks Karlsruhe**

- **Kurzfristdarlehen:** Ein kurzfristiges und zinsloses Überbrückungsdarlehen wird für immatrikulierte Studierende gewährt, wenn die Bedürftigkeit durch das Vorliegen besonderer Umstände begründet werden kann. Der Darlehensbetrag liegt bei einmalig 410 €. Die Rückzahlung muss innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen. Voraussetzungen für die Vergabe sind der Nachweis, dass man in Karlsruhe immatrikuliert ist sowie der Nachweis einer selbstschuldnerischen Bürgschaft. Die Rückzahlung ist mit dem Studierendenwerk Karlsruhe zu vereinbaren.
- **Studienabschlussdarlehen:** Für Studierende, die in einem der beiden letzten Semester ihres Studiums stehen, kein BAföG mehr bekommen und auch keine Zeit mehr für einen Nebenjob haben, bietet das Studierendenwerk ein zinsloses Darlehen für die Laufzeit von maximal drei Jahren an. Als Darlehenshöchstsumme gelten 2.500 €. Für die Bearbeitung des Darlehens wird eine Gebühr von zwei Prozent des Darlehens bei Auszahlung fällig. Folgende Voraussetzungen müssen für die Vergabe erfüllt sein:
  - der Antragsteller muss im letzten Studienjahr sein (der Antrag kann maximal 12 Monate vor dem voraussichtlichen Studienende gestellt werden)
  - zwei Professoren müssen bestätigen, dass mit dem erfolgreichen Studienabschluss zu rechnen ist
  - es müssen zwei selbstschuldnerische Bürgschaften (mit Einkommensnachweisen) vorgelegt werden
  - der Antragsteller muss immatrikuliert sein.

Mit der Rückzahlung des Darlehens muss nach Abschluss des Studiums begonnen werden. Vor Beginn der Rückzahlung ist mit dem Studierendenwerk ein Zahlungsplan zu erstellen. Die monatlichen Tilgungsraten sollen mindestens 125 € bei einer Laufzeit von maximal zwei Jahren betragen.

## **BAföG-Bankdarlehen**

Studierende können mit einem Darlehen der KfW-Förderbank unterstützt werden, wenn

- eine Studienverlängerung durch Studienfachwechsel eintritt
- ein Zweitstudium absolviert wird<sup>11</sup>
- die Förderungshöchstdauer überschritten wurde.

Dabei können BAföG-Empfänger nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für maximal zwölf weitere Monate Hilfe zum Studienabschluss erhalten, wenn sie innerhalb von vier Semestern nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer zur Prüfung zugelassen werden und die Hochschule bescheinigt, dass das Studium innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

Die Unterstützung wird in Form eines verhältnismäßig zinsgünstigen Bankdarlehens der staatlichen KfW-Förderbank gewährt und monatlich ausgezahlt. Die Zinsen werden während der Auszahlungszeit und danach während der sechsmonatigen tilgungsfreien Zeit gestundet. Die Höhe des Darlehens legt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung fest. Der Zinssatz ist variabel, richtet sich nach dem 6-Monats-EURIBOR (European Interbank Offered Rate) und liegt effektiv derzeit bei ca. 1,2 %. Das Bankdarlehen ist einschließlich der Zinsen in möglichst gleich bleibenden monatlichen Raten von mindestens 105 € innerhalb von 20 bzw. 22 Jahren zurückzuzahlen<sup>12</sup>. Die erste Rate ist sechs Monate nach Ende der Förderung fällig. Weiterführende Informationen unter <http://www.kfw-foerderbank.de>.

## **KfW-Studienkredit**

Der Studienkredit der staatseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau steht allen Studierenden zu, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule ein Studium absolvieren. Mittlerweile sind sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstudiengänge förderungsfähig. Das Höchstalter bei Finanzierungsbeginn beträgt 44 Jahre. Auch konsekutive Masterstudiengänge und ein (grundständiges) Zweitstudium werden gefördert. Die maximale Kreditsumme für alle Studiengänge beträgt 54.600 €. Der Kredit ist BAföG-unabhängig und dient zur (Teil-)Finanzierung des Lebensunterhalts. Antragsberechtigt sind Deutsche, deren sich in Deutschland aufhaltende Familienangehörige (ungeachtet deren Staatsbürgerschaft) sowie EU-Bürger, die schon mindestens drei Jahre in Deutschland leben und deren Familienangehörige. Ein Rechtsanspruch auf diesen Kredit besteht - im Gegensatz zum BAföG - nicht. Vermittelt werden diese Kredite nicht direkt von der KfW, sondern von Banken, Finanzmaklern oder - wie in Karlsruhe - vom Studierendenwerk.

---

11 Die besonderen Umstände, unter denen ein Zweitstudium gefördert wird, erfahren Sie unter <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/386.php>.

12 Die Dauer richtet sich danach, ob vor der Förderung mit dem verzinslichen Darlehen bereits BAföG gewährt wurde.

Es werden maximal 14 Semester mit Beträgen zwischen 100 und 650 € gefördert (ältere Studierende haben kürzere Förderzeiträume). Bereits bei Antragstellung absolvierte Studienzeiten werden bei der Förderung angerechnet. Nach dem sechsten Fördersemester muss ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Bis zu zwei Urlaubssemester werden auf die Förderungsdauer nicht angerechnet; die Zahlung setzt für die Zeit der Beurlaubung aus. Auslandssemester werden nur dann nicht angerechnet, wenn sie während eines Urlaubssemesters stattfinden. Die Förderung läuft weiter, wenn man während des Auslandssemesters an der inländischen Hochschule immatrikuliert bleibt. Erfolgt beim Auslandssemester die Exmatrikulation an der inländischen Hochschule, kommt es zum Auszahlungsstopp, und der Kredit geht in die Karenzphase und anschließend in die Rückzahlungsphase über.

Der Kredit wird variabel verzinst, was bedeutet, dass der Zinssatz halbjährlich zum 01.04. und zum 01.10. an die aktuellen Kapitalmarktzinsen angepasst wird. Um das Zinsrisiko kalkulierbarer zu machen, besteht eine Zins-Obergrenze für die nächsten 15 Jahre ab Vertragsabschluss (derzeit bei 9,41 %). Die anfallenden Zinsen werden allerdings von der monatlichen Auszahlung abgezogen, so dass der Auszahlungsbetrag mit der Zeit immer niedriger wird. Sobald der vorgesehene Leistungsnachweis erbracht wurde, kann ein Zinsaufschub vereinbart werden, d. h. die Zinsen werden erst nach Ende der Förderung fällig. Die Tilgung des Kredits beginnt frühestens sechs und spätestens 23 Monate nach Beendigung der Auszahlungen. Abgezahlt werden muss auch eine Aufwandsentschädigung (Kosten) für den Vertragsabschluss von 238 €. Der monatliche Rückzahlungsmindestbetrag liegt bei 20 €. Die Rückzahlphase kann maximal 25 Jahre dauern. Nähere Informationen unter <http://www.kfw-foerderbank.de>.

Eine reduzierte Form ist der KfW-Bildungskredit, der für max. 24 Monate kleinere Beiträge (100, 200 oder 300 €) zur Verfügung stellt. Pro Ausbildungsgang kann man bis zu 7.200 € in Anspruch nehmen. Die Zinsen richten sich nach dem Euribor und werden erst bei Tilgung abgezahlt. Der Bildungskredit ist für die Schlussphase der Ausbildung gedacht und setzt deshalb bestimmte Leistungsnachweise, z. B. Zwischenprüfung oder den Bachelorabschluss voraus.

### **Kredite privater Anbieter**

Auch Privatbanken und Sparkassen bieten Studienkredite an. Wenn man sich bei diesen Anbietern informiert, sollte man sich vorher folgende Fragen beantworten:

- Wie viel Geld benötige ich pro Monat, wieviel davon per Kredit?
- Über wie viele Semester will ich gefördert werden?
- Gehören Praxis- oder Auslandssemester dazu?
- Mit wie viel Euro Schulden könnte ich leben?

Im Gespräch sollten Sie Antworten auf folgende Fragen erhalten:

- Wie hoch sind die Zinsen? Sind sie fest oder variabel? Gibt es eine Obergrenze?
- Werden die Zinsen vom Auszahlungsbetrag abgezogen?
- Gibt es Kosten für den Vertragsabschluss, Kontoverwaltung o.ä.?
- Ab wann muss ich zurückzahlen? Wie hoch ist der Mindestbetrag? Bis wann muss ich alles zurückgezahlt haben?
- Wie wirken sich Krankheitsphasen, Auslands- und Urlaubssemester aus?
- Muss ich Leistungsnachweise erbringen?
- Kann ich Zahlungen oder Rückzahlungen variieren oder aufschieben (z.B. weniger zahlen in Zeiten von Arbeitslosigkeit)?
- Sind mit dem Kredit weitere Angebote verknüpft (Versicherung, Girokonto..)?
- Welche Sicherheiten werden verlangt?

Manche Angebote gibt es bundesweit, andere (Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken) sind auf eine Region begrenzt. Eine Kurzübersicht über Kreditangebote findet sich auf

<http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/studiendarlehen.php>.

Vielleicht hat auch die Sparkasse vor Ort ein Angebot, das noch nicht so bekannt ist. Tendenziell geht die Zahl der Kreditangebote aber zurück, seit die Studiengebühren deutschlandweit abgeschafft sind.

## **Bildungsfonds**

Als Alternative zu den Bankkrediten haben sich in den letzten Jahren Fondsgesellschaften gegründet, die auf einem bei Fonds üblichen Einlagenmodell basieren (sollen). Die Hauptanbieter sind zurzeit die Deutsche Bildung, die DKB und CareerConcept. Wer einen Bildungsfonds beantragt, durchläuft in der Regel ein Auswahlverfahren. Der Zinssatz ist entweder fix (DKB) oder einkommensabhängig (CareerConcept) bzw. verhandelbar. Abgezahlt werden die Zinsen nach dem Studium. Die Dauer der Rückzahlungen ist verhandelbar. Bei Deutsche Bildung und CareerConcept zahlt man einen bestimmten Prozentsatz vom Einkommen.

## **2.5 Stipendien**

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler, Studierende und Nachwuchswissenschaftler, die als Vollzuschuss gewährt wird. Dies bedeutet, dass Stipendiaten im Gegensatz zu BAföG-Empfängern nichts von ihrer Förderung zurückzahlen müssen. Bedingungen für ein Stipendium sind in der Regel

- gute bis sehr gute Schul- bzw. Studienleistungen,

- soziales, politisches oder kirchliches Engagement,
- Identifikation mit den ideellen Grundlagen der Stiftung.

Manche Stipendien richten sich auch an Angehörige bestimmter Gruppen, z.B. Spätaussiedler oder beruflich Qualifizierte. Auf der Internetseite [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) kann man gezielt nach solchen Angeboten suchen.

Auch wenn in Deutschland momentan nur wenige Studierende über Stiftungen gefördert werden (rund drei Prozent aller Studierenden), sind die Chancen einer Förderung insgesamt gar nicht schlecht. Die unterschiedlichsten Organisationen vergeben Stipendien: parteinahe Stiftungen, Gewerkschaften, Kirchen, Unternehmen, der Staat, Kommunen und private Stiftungen. Am KIT existiert an der Fakultät für Informatik ein eigenes Begabtenkolleg, das die unterschiedlichen Stipendienprogramme der Fakultät unter einem Dach zusammenfasst (<http://www.informatik.kit.edu/2283.php>).

Stiftungen fördern häufig nicht nur finanziell, sondern auch ideell, was bedeutet, dass sie Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern herstellen, spezielle Seminare anbieten, in denen die immer wichtigeren überfachlichen Qualifikationen gestärkt und Netzwerke gepflegt werden, Sommerakademien abhalten sowie einen individuellen Betreuer für Stipendiaten als Ansprechpartner zur Verfügung stellen. Eine Bewerbung bedeutet formal betrachtet relativ viel Aufwand. Hier sollte sehr sorgfältig gearbeitet werden. Da bei den meisten Stiftungen ein besonderes soziales oder politisches Engagement Voraussetzung zur Förderung ist, muss dieses bei der Bewerbung in der Regel auch nachgewiesen werden können.

Die dreizehn großen staatlichen und bundesweit agierenden Förderwerke sind:

- Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk
- Cusanuswerk-Bischöfliche Studienförderung
- Evangelisches Studierendenwerk e.V. Villigst
- Hans-Böckler-Stiftung
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Rosa-Luxemburg-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung
- Stiftung der Deutschen Wirtschaft – Studienförderwerk Klaus Murmann
- Studienstiftung des deutschen Volkes
- Avicenna-Studienwerk (für muslimische Studierende).

---

Für diese Förderungswerke gilt grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Die sorgfältige **Auswahl** einer Stiftung ist besonders wichtig, da man die Chancen auf Förderung deutlich erhöhen kann, wenn man sich für diejenige Organisation entscheidet, welche am besten zur eigenen Person passt.
- Ebenso wichtig ist auch die sorgfältige Bearbeitung der Bewerbung, da man schon durch Formfehler aus dem Verfahren ausscheiden kann.
- Eine genaue **Beratung** zu Bewerbung, Auswahlgespräch und für Zusatzinformationen ist hilfreich. An vielen Hochschulen gibt es dafür sog. Vertrauensdozenten. Am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gibt es aktuell rund 30 Vertrauensdozenten, die die meisten der zwölf genannten Stiftungen repräsentieren. Sinnvoll ist es aber auch, sich direkt mit der jeweiligen Stiftung in Verbindung zu setzen, wenn es um ganz konkrete Fragen zum Auswahlverfahren geht. Dort kann man sich die Vertrauensdozenten an der eigenen Hochschule nennen lassen.
- Im Gegensatz zu früher kann man sich mittlerweile in der Regel selbst bewerben und muss nicht vorgeschlagen werden. Man muss allerdings Empfehlungsschreiben oder Gutachten, z.B. durch Dozenten der jeweiligen Hochschule/durch Lehrer der Schule, der Bewerbung beifügen. In der Empfehlung sollen Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers dargestellt werden. Sinnvoll ist es daher, den Lehrer bzw. die Dozentin zu bitten, mit denen man gut in Kontakt ist oder war und von denen eine gute Bewertung zu erwarten ist. Bei der Studienstiftung des deutschen Volkes ist der Aufnahmetest kostenpflichtig (25 bzw. 50 €).
- Die Vorbereitung auf ein im Anschluss an die Bewerbung stattfindendes **Auswahlgespräch** ist nicht einfach, da die Prüfer recht individuell ihre Fragen zusammenstellen. Dabei nehmen sie natürlich Bezug zu ihrer Organisation: „Welche Motivation bringt Sie zu unserer Stiftung?“ - diese Frage legt nahe, sich möglichst genau über die Stiftung zu informieren. Die Antwort sollte Bezug auf das Studium und die Persönlichkeit nehmen und gleichzeitig deutlich machen, inwiefern die Bewerberin die Stiftungsziele unterstützen kann. Auch wenn eine Stiftung als Träger erscheint, stammen die finanziellen Mittel größtenteils aus dem Etat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Förderung orientiert sich an den BAföG-Sätzen; der monatliche Höchstsatz liegt derzeit bei max. 670 €. Zusätzlich kann man mit maximal 300 € Büchergeld pro Monat rechnen. Hinzukommen können gegebenenfalls ein Zuschuss für die Kranken- und Pflegeversicherung oder eine monatliche Kinderbetreuungspauschale. Die jeweils aktuellen Werte finden sich auf der Seite <http://www.stipendiumplus.de/dein-plus/finanzielle-foerderung.html>. Praktika, Auslandssemester, Studienreisen und Konferenzbesuche können auf Antrag hin ebenfalls gefördert werden. Eine Verlängerung des Stipendiums über eine Regelstudienzeit ist möglich, muss aber begründet werden.
- Auch Doktorand(inn)en können gefördert werden, Der monatliche Förderungshöchstsatz für diesen Personenkreis liegt momentan bei 1.150 € plus 100 € Forschungskos-

tenpauschale. Der vergleichsweise hohe Förderbetrag erklärt sich durch die Gewährung der Leistungen als elternunabhängige Förderung.

- Wer BAföG-Empfänger ist, bekommt bis zu 300 € monatliche Förderung durch ein Stipendium nicht auf das BAföG angerechnet. Der gleichzeitige Bezug von BAföG und eines Stipendiums ist nach der jüngsten BAföG-Reform also möglich. Dabei bietet ein Stipendium den Vorteil, dass keine späteren Schulden anfallen.

Ganz ohne Gegenleistung ist ein Stipendium aber nicht zu haben, da die jeweilige Stiftung ganz bestimmte Erwartungen gegenüber den Geförderten hegt. So muss in der Regel alle sechs Monate, mindestens jedoch einmal im Jahr ein Bericht über den Studienfortschritt und die Form sozialen Engagements verfasst und an den Betreuer geschickt werden. Das Examen soll mit überdurchschnittlicher Leistung in einer „angemessenen Zeit“ (Regelstudienzeit) absolviert werden. Nicht selten besteht auch die Verpflichtung, mehrmals im Jahr an Veranstaltungen und Seminaren der Stiftung teilzunehmen (ideelle Förderung), was einerseits ein Gewinn ist, in Zeiten hoher Prüfungsanforderungen aber auch eine zeitliche Belastung darstellt.

### **Wann bewirbt man sich?**

Am besten wäre natürlich eine Förderung von Anfang an, aber nicht alle Stiftungen fördern schon zu Studienbeginn. Bei manchen wird nur die Studienendphase gefördert, bei manchen ab dem 3. Semester. Eine zu späte Bewerbung ist oft aussichtslos. Eine Bewerbung für ein Stipendium bei den oben genannten Förderwerken sollte bis maximal drei, besser vier Semester vor Studienende eingereicht werden, da sie sonst womöglich nicht mehr berücksichtigt wird. Oft gibt es eine Altersgrenze zwischen 30 und 32 Jahren, bis zu der man sich beworben haben muss.

Damit **Masterstudiengänge** gefördert werden, müssen diese länger als ein Jahr dauern und oftmals direkt auf einen Bachelor folgen (konsekutiver Masterstudiengang). Eine Bewerbung sollte spätestens im ersten Semester besser aber vor Studienbeginn erfolgen. Für **Doktoranden** gibt es in der Regel gesonderte Auswahlverfahren; zur Bewerbung müssen im Allgemeinen ebenfalls fachliche Gutachten eingeholt werden. Im Gegensatz zu Stipendien für Studierende können sich alle ausländischen Promovierenden bewerben.

**Ausländische Bewerber** müssen genügend Deutschkenntnisse nachweisen. Die Nachweise entsprechen denjenigen, die generell für ein Studium in Deutschland notwendig sind. Viele Stiftungen fördern Nicht-EU-Ausländer nur im Masterstudium.

Die Stipendien werden per Auswahlverfahren vergeben. Wer in einem Verfahren nicht berücksichtigt wurde, kann sich unter bestimmten, mit der Stiftung abzuklärenden Voraussetzungen später ein zweites Mal bewerben. Eine Übersicht der dreizehn nationalen Begabtenförderwerke mit zusätzlichen Tipps finden Sie unter <http://www.stipendiumplus.de>.

Einige Stiftungen legen spezielle Förderprogramme für **Studierende und Abiturienten ohne akademischen Hintergrund** auf. Diese sollen dadurch zum Studium ermutigt werden. Als Beispiele für solche Programme können die Konrad-Adenauer-Stiftung („Neue Fördermaßnahmen“) und die Rosa-Luxemburg-Stiftung („Lux Like Stipendium“) genannt werden. Beruflich Qualifizierte können das Aufstiegsstipendium des Bundesbildungsministeriums beantragen (siehe unten).

### Weitere Stipendien

Das **Deutschlandstipendium** ist ein durch private Förderer, Wirtschaft und Bund gleichermaßen finanziertes Projekt. Das Deutschlandstipendium am KIT umfasst eine Förderung in Höhe von 300 € pro Monat für die Dauer von einem Jahr. Zum Wintersemester 2013/2014 konnten 190 Stipendien an besonders förderungswürdige Studierende vergeben werden. Finanziert werden die Stipendien zur einen Hälfte von privaten Förderern (Unternehmen, Privatpersonen, Stiftungen und Vereinen) und zur anderen Hälfte vom Bund. Das Stipendium wird einkommens- und elternunabhängig ausbezahlt und nicht auf das BAföG angerechnet.

Bewerben können sich Studierende und Studienanfänger aller Nationalitäten, die bereits am KIT immatrikuliert sind oder ihr Studium am KIT aufnehmen. Das Deutschlandstipendium fördert Studierende, deren bisheriger Werdegang herausragende Studienleistungen erwarten lässt. Zu den Förderkriterien zählen neben besonderen Erfolgen an Schule und/oder Universität auch das gesellschaftliche Engagement zum Beispiel in Vereinen oder in der Hochschulpolitik, in kirchlichen oder politischen Organisationen sowie der Einsatz im sozialen Umfeld, in der Familie oder in einer sozialen Einrichtung. Berücksichtigt wird auch die Überwindung besonderer biografischer Hürden, die sich aus der familiären oder kulturellen Herkunft ergeben. Am KIT informiert die Abteilung Relationship Management ([www.rsm.kit.edu](http://www.rsm.kit.edu)) über diese Form der Förderung.

Mit dem **Baden-Württemberg-Stipendium** werden gute bis sehr gute deutsche und ausländische Studierende in- und ausländischer Hochschulen bei einem 3 – 11-monatigem Studienaufhalt im Ausland (bzw. in Baden-Württemberg) unterstützt. Studierende des KIT bewerben sich jährlich bis 28.2. (für das Wintersemester) bzw. 31.8 (für das Sommersemester) beim /International Students Office, ausländische Studierende an ihrer Heimathochschule. Gefördert werden können nur Bewerber, deren Hochschulen ein Partnerschaftsabkommen miteinander abgeschlossen haben. Die Förderung beläuft sich auf mindestens 400 € monatlich, bei Studierenden der Dualen Hochschule auf mindestens 200 €. Näheres finden Sie unter <http://www.bw-stipendium.de/>.

Die **Stadt Karlsruhe** bietet mit dem Projekt **myKareer!** ein Patenschaftsprogramm mit dem Ziel, Unternehmen und Studierende in der Region enger zusammen zu bringen. Dabei werden Studierende nach Abschluss des zweiten Fachsemesters mit einem Darlehen unterstützt. Dieses beläuft sich in der Regel auf 500 - 800 € pro Semester. Das Dar-

lehen ist zinslos. Bei einem späteren Berufseinstieg im fördernden Unternehmen entfällt die Rückzahlung des Darlehens. Weiterhin gibt es ein persönliches Mentoring und Praxiserfahrung während des Studiums. Die Studierenden absolvieren ihre Pflichtpraktika und/oder Bachelor-/Masterarbeit im Patenunternehmen. Näheres erfährt man unter <http://www.my-kareer.de/programm>.

Daneben bieten viele private Unternehmen/private Stiftungen Stipendien für Studierende an. Gerade kleine Stiftungen sind oft unbekannt, und deren Angebote werden manchmal so wenig abgerufen, dass die Chancen auf Förderung gut sind. Einen Überblick bieten folgende Portale:

- die **Stipendiendatenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung** unter <http://www.stipendienlotse.de/>
- **EU-weite Recherche** über das Portal <http://www.scholarshipportal.eu/>
- <http://www.stiftungen.org/de/service/stiftungssuche.html>

Das International Students Office ([www.intl.kit.edu/ostudent](http://www.intl.kit.edu/ostudent)) des KIT bietet Rat und Hilfe für deutsche Studierende, die einen Studienaufenthalt im Ausland planen. Förderungen sind z.B. über die Landesstiftung Baden-Württemberg oder den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) möglich: [www.daad.de](http://www.daad.de).

Jährlich zu Beginn des Wintersemesters findet am KIT eine Informationsveranstaltung von Stipendiaten der bundesweiten Förderungswerke statt. Zeit und Ort finden sich auf den Internetseiten des zib oder im KIT-Veranstaltungskalender. Dort oder bei den betreffenden Stiftungen kann man auch nach Vertrauensdozenten hier am KIT fragen.

**Promotionen** können nicht nur durch die oben genannten dreizehn Begabtenförderungswerke unterstützt werden; auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert Promovenden durch Doktoranden-Stipendien innerhalb von Graduiertenkollegs. Die Volkswagenstiftung fördert als größte eigenständige wissenschaftsfördernde Stiftung in Deutschland Forschungsvorhaben und auch Habilitationen. Der Deutsche Akademische Austausch Dienst (DAAD) fördert Promovenden, die im Rahmen ihrer Dissertation einen Auslandsaufenthalt planen oder aber aufgrund ihres Forschungsvorhabens nach Deutschland kommen. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt zudem sogenannte Landesgraduiertenstipendien aus Mitteln des Landeshaushalts. Nähere Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien für Promotionen erfährt man beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) unter <http://www.khys.kit.edu/>.

Ein besonderes Stipendium existiert für **beruflich qualifizierte Personen**. Das sogenannte **Aufstiegsstipendium** bietet besonders begabten Erwachsenen die Möglichkeit zu einem Studium in Vollzeit oder berufsbegleitend. Förderberechtigt sind auch diejenigen, die vor, während oder nach ihrer Ausbildung die schulische Hochschulreife erlangt

haben. Das Programm, das von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung umgesetzt wird, bietet derzeit insgesamt 2000 Studierenden Unterstützung. Die Förderhöhe beträgt in der Regel 650 € monatlich, sofern sich die oder der Studierende im Vollzeitstudium befindet. Hinzu kommen 80 € Büchergeld. Auch eine Kinderbetreuungspauschale für Kinder unter 10 Jahren wird angeboten. Personen, die berufsbegleitend studieren, erhalten 1.700 € pro Jahr. Die Bewerbung erfolgt online innerhalb gesetzter Fristen. Nach einem Kompetenzcheck, der ebenfalls über Online-Fragebögen erfolgt, werden die besten Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Nähere Informationen unter <http://www.sbb-stipendien.de/>.

## 2.6 Jobben und Praktika

Wer während des Studiums nebenher jobbt, sollte beachten, dass dies Auswirkungen auf andere eventuell bezogene Förderungen/Vergünstigungen haben kann. Dies gilt etwa beim BAföG, beim Kindergeld, bei Freibeträgen und Ortszuschlägen. Je nach Jahreseinkommen können die genannten Leistungen entfallen. Wer BAföG bezieht, kann bis zu 450 € monatlich hinzuverdienen, Einkünfte über 406,67 € werden allerdings auf die BAföG-Zahlungen angerechnet. Verdient man zwischen 450 und 850 € monatlich (Midi-Job), sind die Beiträge zur Sozialversicherung deutlich niedriger als bei höher bezahlten Jobs.

Nebenjobs verbessern zwar die finanzielle Lage Studierender, bergen jedoch die Gefahr, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 40 bis 50 Stunden monatlich das Studium durch Zeitnot leidet. Für beschäftigte Studenten und Praktikanten gelten in vielen Fällen besondere Regelungen für die Sozialversicherungspflicht - Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht für Studenten nur im Rahmen einer **geringfügigen Beschäftigung** (geringfügig entlohnt oder kurzfristig).

Für einen Studenten, der einen 450-€-Job ausübt, muss der Arbeitgeber einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15% und einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13% zahlen. Der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung entfällt nur dann, wenn der Student nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert/mitversichert ist.

Ist das Arbeitsverhältnis eines Studenten von vornherein auf maximal zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage befristet (**kurzfristige Beschäftigung**), dann ist der Student unabhängig von Arbeitsentgelt und Arbeitszeit sozialversicherungsfrei. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Student während des Semesters oder in den Ferien arbeitet. Im Rahmen dieser Beschäftigung kann ein Student auch während des Semesters 30 oder mehr Stunden pro Woche arbeiten, ohne seinen Status als Student zu verlieren und sozialversicherungspflichtig zu werden.

**Praktika**, die nicht in der Prüfungsordnung verpflichtend vorgesehen sind, gelten ebenfalls ab einer monatlichen Vergütung von mehr als 450 € als sozialversicherungspflichtig.

Wird ein Praktikum dagegen im Rahmen der Prüfungsordnung durchgeführt, so entfällt die Sozialversicherungspflicht, unabhängig von Arbeitszeiten und Vergütung.

**Werkstudenten** sind in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (auch außerhalb der Grenzen einer geringfügigen Beschäftigung). Als Werkstudenten zählen Personen, die während ihres Studiums als ordentlich Studierende gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden. Unter den Begriff des sog. "ordentlichen Studierenden" fallen diejenigen Studenten, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule immatrikuliert sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Das Studium stellt den Schwerpunkt der Arbeitsleistung des Studenten dar, wenn die Arbeitszeit der Beschäftigung nicht mehr als 20 Stunden pro Woche beträgt, die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist oder ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt wird.

Eine typische Beschäftigungsmöglichkeit für Studierende ist die der **studentischen Hilfskraft**. Die Aufgaben umfassen einfaches Zuarbeiten für Dozenten und Professoren durch Recherchieren, Ordnen, Kopieren, Redigieren oder aber die Durchführung von Tutorien, also die Vermittlung von Grundkenntnissen innerhalb einer Lehrveranstaltung für Studierende niedriger Semester. Hier gilt: Wer unter 20 Stunden pro Woche arbeitet, muss keine Sozialversicherungsbeiträge leisten. Unter Umständen können auch einmal mehr als 20 Stunden wöchentlich abgeleistet werden, sofern die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet ist, etwa für Wochenend- oder Abendarbeit. Dann gilt ebenfalls die Beitragsbefreiung. Wer als studentische Hilfskraft angestellt ist, unterliegt nicht der jährlichen Befristung studentischer Erwerbstätigkeit, was besonders für ausländische Studierende von Vorteil ist. Informationen über freie Stellen erhält man direkt an den einzelnen Hochschulen, etwa durch Nachfragen in den einzelnen Instituten, am schwarzen Brett oder im Internet. So findet man beispielsweise am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unter <http://www.kit.edu/markt/> Stellenangebote für sog. HiWi-Stellen, aber auch Angebote von privaten Firmen.

Seit 1.1.2015 gilt in Deutschland ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 € brutto pro Stunde. Bis Ende 2016 gelten aber branchenabhängig möglicherweise Ausnahmeregelungen – d. h. nicht überall greift der Mindestlohn. Pflichtpraktika und bis zu dreimonatige Orientierungspraktika fallen ebenfalls nicht unter die Mindestlohn-Regelung.

Für alle rechtlichen Fragen zu studentischen Arbeitsverhältnissen hat der Deutsche Gewerkschaftsbund ein Informationsbüro für Studierende eingerichtet ([http://www.hib-karlsruhe.dgb.de/index\\_html/?-C=](http://www.hib-karlsruhe.dgb.de/index_html/?-C=)).

Stellenangebote für Studierende finden Sie auch bei folgenden Einrichtungen:

- **Hilf-Fix**  
Kurzfristige und zeitlich begrenzte Aushilfstätigkeiten vermittelt die studentische Selbsthilfe „Hilf-Fix“

---

Ort: 76137 Karlsruhe, Winterstraße 44 b  
Tel.: 0721/920 3409  
Internet: <http://www.hilf-fix.de/>

- univativ GmbH & Co.KG  
(Beratungsunternehmen und IT-Dienstleister)  
Alleehaus  
Ort: 76133 Karlsruhe, Stephaniestraße 55-57  
Tel.: 0721/4647130  
E-Mail: [karlsruhe@univativ.de](mailto:karlsruhe@univativ.de)  
Internet: <http://www.univativ.de/site/>
- Microsoft Education Support Centre Deutschland (ESCde)  
IT-Supportzentrum für den Bereich Forschung und Lehre sowie für öffentliche Einrichtungen, das aus Studierenden besteht und in den Lehrbetrieb eingebunden ist.  
Internet: <http://www.escde.net/About/Jobs.aspx>.
- Jobbörse des Studierendenwerks  
Internet: <http://www.sw-ka.de/de/finanzen/jobboard/>
- Jobservice der Arbeitsagentur Karlsruhe  
Internet: <http://jobboerse.arbeitsagentur.de/> (innerhalb der Suchfunktion kann auch nach 450 €-Jobs recherchiert werden).
- Zeitarbeit: <http://www.info-zeitarbeit.de/bundesland/baden-wuerttemberg.html>
- Jobsuchmaschinen (Beispiele):
  - <http://jobrapido.de>
  - <http://www.jobrobot.de>
- Praktikumsprogramme:  
Viele Unternehmen haben Förderprogramme aufgelegt, die Praktika, Projektarbeiten, firmeninterne Abschlussarbeiten und Einstiegschancen ins Berufsleben ermöglichen. Eine Nachfrage bei den großen deutschen Firmen oder beim Career Service des KIT lohnt sich.

## 2.7 Sozialleistungen des Staates

In seltenen Fällen können Studierende Sozialleistungen des Staates in Anspruch nehmen, wenn weder ein BAföG-Anspruch besteht, noch Unterhalt seitens der Eltern geleistet wird und auch kein Job oder gar ein Stipendium in Sicht ist. Dabei handelt es sich in erster Linie um Wohngeld und Arbeitslosengeld II.

- **Wohngeld:** Bei Wohngeld handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss zur Miete bzw. zu selbst genutztem Wohneigentum für einkommensschwache Bürger. Voraussetzung für Studierende ist, dass sie in der Regel **keinen BAföG-Anspruch** (mehr) haben dürfen. Dies ist der Fall, wenn der oder die Studierende bei Studienbeginn über 30 Jahre alt ist (beim Masterstudium über 35 Jahre), ohne triftigen Grund das Studienfach wechselt, zu den gesetzten Fristen keine Leistungsnachweise vorlegen kann oder die Förderungshöchstdauer überschritten hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn kein BAföG gewährt wird, weil das Einkommen der Eltern zu hoch ist. Studierende sind auch dann wohngeldberechtigt, wenn sie ein Darlehen nach BAföG erhalten. Wer mit Kindern oder Partner etc. zusammenwohnt, die einen Wohngeldanspruch haben, kann trotzdem berechtigt sein. Wohngeldberechtigt können auch Studierende sein, die in einer Wohngemeinschaft leben. Wohngeld wird erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gibt eine Broschüre heraus, in der auch Berechnungstabellen enthalten sind:

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/SW/wohngeldtabellen.html>.

Ein Wohngeldantrag kann in Karlsruhe beim Liegenschaftsamt der Stadt gestellt werden. Prinzipiell wird der Antrag immer in derjenigen Gemeinde gestellt, in der der Wohnsitz liegt oder liegen soll.

- **Wohnberechtigungsschein:** Wer in Baden-Württemberg über ein geringes Bruttojahreseinkommen verfügt, hat Anspruch auf einen sogenannten Wohnberechtigungsschein. Dieser ist Voraussetzung für eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Sozialwohnung, die oft deutlich günstiger als private Wohnungen angeboten wird und daher eine Alternative für die zu geringe Anzahl an Studentenwohnheimplätzen darstellt. Der Schein kann beim Liegenschaftsamt beantragt werden. Auch hier gilt, dass der Antrag in der Gemeinde gestellt wird, in der der Wohnsitz liegt oder liegen soll. Der Berechtigungsschein wird immer nur für ein Jahr ausgestellt. Der Studierende muss allerdings nachweisen, dass er nicht nur vorübergehend vom elterlichen Familienhaushalt abwesend ist und einen eigenen Haushalt führt. Auch Ausländer können einen Wohnberechtigungsschein beantragen, sofern sie sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.
- **Arbeitslosengeld II:** Das ALG II (auch „Hartz IV“ genannt) sieht eine monatliche Regelleistung von derzeit 399 € für eine volljährige Person vor, ergänzt durch Zuschläge für Wohnen inklusive Nebenkosten, Kleidung und Möbel. ALG II bekommen hilfebedürftige und erwerbsfähige Bürger zwischen 18 und 65 Jahren. Studierende haben in der Regel **keinen** Anspruch auf ALG II, da sie zwar prinzipiell erwerbsfähig sind, durch ihre Ausbildung dem Arbeitsmarkt jedoch nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung stehen. Seltene Ausnahmen gibt es aber auch hier. Studierende im **Urlaubssemester** stehen dem Arbeitsmarkt formal zur Verfügung und können Leistungen nach Hartz IV beantragen. Auch Studierende, die mindestens drei Monate lang durch **Krankheit** nicht studieren können, haben Anspruch auf ALG II; ab dem vierten Krankheitsmonat sollte man allerdings berücksichtigen, dass die BAföG-Zahlungen eingestellt werden. Dieser Umstand macht einen ALG II-Antrag erst möglich. Studierende mit Kind, Stu-

dierende, die kurz vor dem Abschluss stehen und kein oder kaum Einkommen haben oder gesundheitlich sehr eingeschränkt sind (chronisch krank/behindert) oder deren Lebenssituation generell ungewöhnlich ist, können ebenfalls einen Antrag stellen. Nach einer Richtlinie der Arbeitsagentur können Studierende in besonderen Härtefällen eine Unterstützung in Form eines zinslosen Darlehens erhalten. Über Einzelfälle entscheidet die jeweilige Stelle der Agentur für Arbeit. Teilzeit- und Fernstudierende können ebenfalls einen Antrag stellen. Eine Beratung beim Sozialreferenten des ASTA vor der Antragstellung ist sinnvoll. Fragen können an [sozial@asta-kit.de](mailto:sozial@asta-kit.de) gerichtet werden.

### 3 Studieren mit Kind

Das Studierendenwerk Karlsruhe unterhält direkt in Karlsruhe zwei Betreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren. Diese stehen allen Kindern von Eltern offen, die in Karlsruhe oder Pforzheim studieren:

- **Kinderhaus Blumenland** (Adlerstraße 26, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/380452, 54 Betreuungsplätze)
- Kindertagesstätte **Sternschnuppe** (Hertzstraße 16, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721/608-44511, 20 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren).

Die **Kinderkiste** ist eine studentische Selbsthilfegruppe, deren Mitglieder sich ihre Kinder außerhalb der Öffnungszeiten der Betreuungsstätten oder während der Vorlesungen gegenseitig betreuen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim Referat für Chancengleichheit des AStA unter 0721/608-48460 oder [Chancengleichheit@asta-kit.de](mailto:Chancengleichheit@asta-kit.de).

Die **Kindertagesstätte Kronenstraße** (Kronenstraße 15, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/690745), eine Einrichtung der Arbeiterwohlfahrt, reserviert 14 Betreuungsplätze für Beschäftigte und Studierende des Karlsruher Instituts für Technologie.

**KiBu e.V.** unterstützt als Verein die Beschäftigten und Studierenden des KIT, wenn es um die **Ferienbetreuung** von Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren geht. Informationen erteilt das Büro für Chancengleichheit am Campus Süd unter 0721/608-44700 bzw. -44705.

Einen Überblick zu den Kinderbetreuungseinrichtungen in Karlsruhe finden Sie unter <http://karlsruhe.de/b3/einrichtungen/kindertagesstaetten>.

**Zuschüsse** für Kindergartenplätze werden einkommensabhängig an Alleinerziehende und Paare gezahlt, die in Karlsruhe wohnen und deren Kind in einer Tageseinrichtung untergebracht ist. Zuständig für Karlsruhe ist die Sozial- und Jugendbehörde im Rathaus West (<http://www.karlsruhe.de/fb4/personengruppen/kinder/beitragszuschuss>).

In Schwangerschafts- und Erziehungszeiten stehen Studierenden spezielle finanzielle Hilfen zu. So kann jede Schwangere mit geringem Einkommen Gelder bei der **Bundestiftung „Mutter und Kind“** beantragen. Vor der Entbindung wird durch die Stiftung ein einmaliger Geldbetrag für Schwangerschaftsbekleidung, Erstausrüstung etc. ausgezahlt. Der Antrag muss vor der Geburt bei einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle, etwa bei pro familia, beim Gesundheitsamt, beim Diakonischen Werk oder beim Sozialdienst katholischer Frauen e.V., gestellt werden.

Eine einmalige Hilfe kann bei einem Schwangerschaftskonflikt in finanzieller Notlage von der **Landesstiftung Familie in Not** gewährt werden. Der Antrag muss in der Regel bis zur zwölften Schwangerschaftswoche bei den o.g. Stellen gestellt werden.

**Bafög-Empfänger** können auf Antrag einen Vollzuschuss in Höhe von monatlich 113 € erhalten, wenn sie ein eigenes Kind unter 10 Jahren betreuen. Für jedes weitere Kind gibt es einen Zuschuss in Höhe von 85 €. Auch verlängert sich die Förderungshöchstdauer, wenn nachgewiesen werden kann, dass Schwangerschaft und Kinderbetreuung das Studium hinauszögern. Für die Zeit der Schwangerschaft wird ein Semester gutgeschrieben, für Kinder bis zum 5. Lebensjahr ein Semester pro Lebensjahr, für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt ein Semester sowie für das 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt ein Semester. Eine Anrechnung von Elterngeld auf das Bafög erfolgt nur, wenn die Höhe 300 € übersteigt, Kindergeld und Betreuungsgeld werden nicht angerechnet.

**Mutterschaftsgeld** wird während der Schwangerschaft von der Krankenkasse gewährt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis existiert, welches durch die Schwangerschaft oder die Geburt unterbrochen wird. Das Mutterschaftsgeld wird für die Mutterschutzfrist, sprich 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt, gezahlt. Voraussetzung ist, dass die Studierende selbst bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Neben **Kindergeld** (Antrag direkt nach der Geburt bei der jeweiligen Familienkasse) kann auch das sogenannte **Elterngeld** beantragt werden. Studierende erhalten für Kinder direkt nach der Geburt auf Antrag für maximal 14 Monate, einen monatlichen Betrag in Höhe von mindestens 300 € (Sockelbetrag).<sup>13</sup> Der Antrag wird nach der Geburt des Kindes gestellt. In Baden-Württemberg werden die Anträge zentral bei der L-Bank bearbeitet. Kontaktdaten für Karlsruhe finden Sie unter:

<http://www.elterngeld.net/elterngeldstellen/baden-wuerttemberg.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, bei **Mehrlingsgeburten** (ab Drillingen) einen einmaligen steuer- und pfändungsfreien Zuschuss in Höhe von 2.500 € je Mehrlingskind zu erhalten. Kontaktstelle ist ebenfalls die L-Bank.

Für Kinder, die keine staatlich geförderten Betreuungsangebote nutzen (wie z. B. Kita, Tagesmutter), können monatlich 150,- Euro Betreuungsgeld für maximal 22 Lebensmonate bei der L-Bank beantragt werden. Das Betreuungsgeld schließt sich in der Regel an die maximal 14-monatige Bezugszeit des Elterngeldes an.

Eltern haben Anspruch auf **Kinderzuschlag** für unter 25 Jahre alte Kinder, wenn diese in ihrem Haushalt leben und nicht mehr als 140 € monatlich verdienen. Studierende mit eigenem Einkommen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe/Sozialgeld haben, können einen

---

<sup>13</sup> Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt, höchstens jedoch bis zu 1.800 € pro Monat. Wurde in den veranschlagten Monaten kein Einkommen erzielt, so wird der Sockelbetrag gewährt.

Kinderzuschlag für ihre eigenen Kinder beantragen, wenn die jeweilige Mindesteinkommensgrenze von 600 € brutto für Alleinerziehende und 900 € brutto für Paare eingehalten wird. Gleichzeitig gilt auch eine Höchsteinkommensgrenze, die sich an den Regelungen zum Arbeitslosengeld II orientiert. Nähere Informationen unter:

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_26532/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Kindergeld-Zuschlag/Kindergeld-Zuschlag-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_26532/Navigation/zentral/Buerger/Familie/Kindergeld-Zuschlag/Kindergeld-Zuschlag-Nav.html).

Alleinerziehende, die keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen erhalten, haben für maximal 72 Monate Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt derzeit für Kinder unter sechs Jahren 133 € pro Monat, für Kinder unter 12 Jahren 180 €.

Kontaktadresse in Karlsruhe: Sozial- und Jugendbehörde, Abteilung Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften und Unterhaltsvorschusskasse, Hebelstraße 1, Tel.: 0721/133-5528, E-Mail: [bvp.uvk@sjb.karlsruhe.de](mailto:bvp.uvk@sjb.karlsruhe.de).

Kinder von Studierenden sind bis zum Alter von 10 Jahren berechtigt, das kostenlose Essen in Baden-Württembergs Mensen in Anspruch zu nehmen. Dazu muss ein entsprechender Antrag auf die Ausstellung eines Mensa-Kids-Ausweises gestellt werden. Anlaufstelle am KIT ist das International Student Center am Adenauerring 2.

Im Einzelfall haben Studierende mit Kind auch Anspruch auf **Wohngeld**. Informationen hierzu finden Sie in Kapitel 2.7 dieser Broschüre.

## 4 Studienfinanzierung für ausländische Studierende

Die Fördermöglichkeiten für ausländische Studierende sind generell begrenzt. Dies gilt vor allem für Studierende, die nicht Bürger/innen der EU sind und über keine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Diese Gruppe hat keinerlei Anspruch auf staatliche Unterstützung, also auch nicht auf BAföG.<sup>14</sup>

Nachfolgend dennoch einige Hinweise, die es ausländischen Studierenden eventuell erleichtern, ihr Studium zu finanzieren.

### Wohnkosten sparen

Mit der sogenannten Wohnpartnerbörse kann Studierenden kostenlos Wohnraum zur Verfügung gestellt werden, wenn diese sich im Gegenzug bereit erklären, einem hilfebedürftigen Menschen, der den Wohnraum anbietet, im Alltag zu helfen. Der Wohnraumbieter erhält die benötigte Hilfeleistung, der Studierende spart die Miete. Die Faustregel, welche es dabei zu beachten gilt: Pro m<sup>2</sup> Wohnraum wird eine Stunde Mithilfe im Monat verlangt. Die Nebenkosten müssen allerdings vom Studierenden selbst aufgebracht werden.

Über das Gemeinschaftsprojekt von **Studierendenwerk** und den **Paritätischen Sozialdiensten** in Karlsruhe kann man sich informieren unter

<http://www.paritaet-ka.de/frames/dienste-weitere-/wohnen.htm>.

Ansprechpartnerin ist Stefanie Bienwald:

Tel.: 0721/9123034, E-Mail: [wohnen@paritaet-ka.de](mailto:wohnen@paritaet-ka.de).

Darüber hinaus ist es möglich, einen **Wohnberechtigungsschein** beim zuständigen Amt für Wohngeld zu beantragen. Dieser ermöglicht das Wohnen in einer vergünstigten Wohnung (vgl. Kapitel 2.7).

### Freitisch

Für 60 besonders bedürftige Studierende gibt es jeden Monat sogenannte **Freitische**. Dies sind Mensakarten, welche mit einem Gegenwert von 50,40 € aufgeladen sind, was 20 Essen entspricht. Beantragen kann man die Karte beim AStA. Für die Antragstellung müssen die gesamten Kontoauszüge der vergangenen drei Monate vorgelegt werden. Nähere Informationen gibt es beim AStA des KIT unter <http://www.usta.de/service/freitische>.

---

<sup>14</sup> Unter welchen Bedingungen ausländische Studierende mit BAföG gefördert werden können, finden Sie in Kapitel 2.3 (S. 9).

## Stipendien<sup>15</sup>

Einige der großen Begabtenförderungswerke unterstützen auch begabte und engagierte ausländische Studierende, die an deutschen Hochschulen immatrikuliert sind und keinen grundsätzlichen Anspruch nach § 8 BaföG haben:

- **Friedrich-Ebert-Stiftung**
- **Friedrich-Naumann-Stiftung (für Studierende im Master)**
- **Heinrich-Böll-Stiftung (für Studierende im Master)**
- **Rosa-Luxemburg-Stiftung (nach abgeschlossenem Grundstudium bzw. Bachelorstudium)**

Die Bewerber müssen sich in vielen Fällen allerdings bereit zeigen, nach Abschluss des Studiums in ihr Heimatland zurückzukehren.

Ein Promotionsvorhaben in Deutschland kann unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls unterstützt werden.

Einen Überblick bietet der Stipendienlotse des BMBF: [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de). In der Datenbank kann gezielt nach Stipendien für ausländische Studierende gesucht werden.

Die **Peter Fuld Stiftung** fördert vor allem begabte Migranten im Abschlusssemester (<http://www.peterfuldstiftung.de/startseite/>).

Die **Alfred-Toepfer-Stiftung** fördert Studierende und Promovierende unter 30 Jahren aus Osteuropa in den Fachgebieten Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, darstellende und bildende Künste, Musik und Architektur sowie Agrar- und Forstwissenschaften (<http://www.toepfer-fvs.de/>).

Auch die K+S Gruppe in Kassel förderte Studierende der Natur- und Ingenieurwissenschaften zwei Semester lang mit 1000 € brutto, wobei in dieser Zeit ein dreimonatiges Praktikum bei K+S absolviert werden muss.

Außerdem ist das Deutschlandstipendium am KIT auch ausländischen Studierenden zugänglich. Bei guten Leistungen kann man mit 300 € pro Monat für ein Jahr gefördert werden.

Viele der in Kapitel 2.5 sonst genannten Stiftungen fördern ebenfalls ausländische Studierende, sofern diese überdurchschnittliche Leistungen erbringen und/oder sozial engagiert sind.

---

<sup>15</sup> Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise in Kapitel 2.5.

## **Jobben**

Neben dem Studium arbeiten zu müssen, stellt für viele ausländische Studierende die Regel dar. Kann die Daueraufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden, ist Jobben oftmals die einzige Finanzierungsmöglichkeit. Auch hier existieren Einschränkungen. So darf beispielsweise nur an 120 vollen oder 240 halben Tagen im Jahr gearbeitet werden. Eine Tätigkeit als Studentische Hilfskraft (HiWi) direkt an der Hochschule kann dagegen unabhängig von dieser Regelung durchgeführt werden. Kontaktadressen zur Jobsuche finden sich in Kapitel 2.6. Direkt an den Hochschulen lassen sich an den sogenannten Schwarzen Brettern der einzelnen Fachbereichslehrstühle oder auf der Homepage des Instituts oft Jobangebote finden. Es lohnt sich durchaus, auch einfach einmal nachzufragen, ob nicht eine Aushilfskraft benötigt wird.

## **Notfälle**

Im äußersten Notfall helfen die evangelische und katholische Hochschulgemeinde mit Fondszahlungen bis 300 € monatlich für einen befristeten Zeitraum. Eine solche Förderung ist jedoch prinzipiell nur für wenige ausländische Studierende im Jahr vorgesehen. Auch die KIT-Stiftung kann in Fällen extremer Härte eine geringe Zahl von Stipendien zur Verfügung stellen. Diese Kurzzeitstipendien (maximale Förderungsdauer: 6 Monate) in Höhe von 300 € monatlich sind in erster Linie als Abschlussbeihilfe gedacht. Die Bewerbung erfolgt über das International Students Office.

## 5 Vergünstigungen und Spartipps für Studierende

Der Studierendenstatus bietet viele finanzielle Vorteile. So gibt es bei Vorlage der KIT-Card bzw. des Studentenausweises der anderen Hochschulen zahlreiche Vergünstigungen in Museen, Theatern, Kinos, Freizeiteinrichtungen und Schwimmbädern, aber auch beim Friseur oder im Copyshop. Viele Tageszeitungen und Fachmagazine gibt es für Studierende im bis zu 40 % günstigeren **Abo**. Für Erstsemester ist zudem das **Kulturscheckheft** des Studierendenwerks sehr lohnend, enthält es doch eine Reihe von interessanten Gutscheinen für Karlsruher Kultureinrichtungen im Wert von mehreren hundert Euro.

Für günstiges Essen und Trinken sorgen die **Mensa** und einige kleinere Cafés, die an manchen Fakultäten des KIT bzw. an den einzelnen Hochschulen existieren.

BAföG-Empfänger sind auf Antrag vom **Rundfunkbeitrag** befreit. Seit 2013 wird dieser Beitrag pro Wohnung erhoben. Für WGs oder Partnerschaften bedeutet dies, dass nur eine Person diese Beiträge zahlen muss (17,98 € pro Monat) und die Kosten so geteilt werden können.

Die Telekom bietet einen **Telefon-Sozialtarif** sowie einen vergünstigten Internetzugang für Studierende mit Befreiung von den GEZ-Gebühren an. Ein **Girokonto** ist bei den meisten Banken für Studierende bis zu einer bestimmten Altersgrenze, die allgemein zwischen 27 und 30 Jahren variiert, gebührenfrei, oftmals ist auch die EC-Karte, manchmal sogar eine Kreditkarte kostenlos. **PC-Software** ist für Studierende ebenfalls zu reduzierten Preisen zu bekommen. Darüber informieren die Fakultäten und die Fachschaften.

Das **Semesterticket** bietet die Möglichkeit, für derzeit 141,50 € ein halbes Jahr lang den gesamten Öffentlichen Nahverkehr des Karlsruher Verkehrsverbundes rund um die Uhr zu nutzen. Für Wochenendheimfahrer gibt es zusätzlich ein Anslussticket für die angrenzenden Verkehrsverbünde für 178,50 € pro Semester. Wer nah am Campus wohnt und den Nahverkehr nicht häufig nutzt, kann auf Basis des Studentenausweises abends ab 18.00 Uhr und an Wochenenden kostenlos Busse und Straßenbahnen nutzen.

Dank eines Abkommens zwischen den deutschen Studierendenwerken und den entsprechenden französischen Einrichtungen ist es möglich, alle Leistungen in Frankreich zu nutzen, die auch französischen Studierenden zur Verfügung stehen. Grundlage ist der **deutsch-französische Studentenausweis**, der für nur 2,20 € im Mensafoyer des KIT, Adenauerring 7, Soziale Dienste, erworben werden kann. Weitere Informationen sind unter <http://www.Studierendenwerk-karlsruhe.de/> zu finden.

Die **Carte Culture**, ein Kulturpass für die benachbarte Elsass-Region, ermöglicht Studierenden für nur 7,00 € pro Studienjahr (in Frankreich vom 01.09. bis 30.06.) den ermäßigten oder kostenlosen Eintritt in viele kulturelle Einrichtungen etwa in Strasbourg, Colmar oder Mulhouse. Karlsruher Studierende erhalten den Pass im International Student Cen-

ter (Mensafoyer des Karlsruher Instituts für Technologie, am Adenauerring). Informationen zur Carte Culture gibt es unter <http://www.carte-culture.org/> in französischer Sprache.

Der Internationale Studierendenausweis (ISIC) ist der einzige weltweit akzeptierte Nachweis des Studierendenstatus'. Mit ihm kann man über 40.000 für Studierende vergünstigt angebotene Leistungen in derzeit 118 Ländern Anspruch nehmen – von Flügen und Unterkünften bis hin zu Eintritten in Theatern und Museen. Der Ausweis kostet 15 € und ist für jeweils 16 Monate gültig. Beginn der Gültigkeit ist stets der Monat September eines Jahres. Erwerben kann man den ISIC beim AStA oder online. Zur Ausgabe werden der Personalausweis, eine Immatrikulationsbescheinigung sowie ein Passbild benötigt. Umfassend informiert das Internet unter <http://www.isic.de/>.

Wer seinen ersten Wohnsitz nach Karlsruhe verlegt, bekommt das Semesterticket einmal gratis und erhält zusätzlich Einkaufsgutscheine im Wert von 50,00 € und die Möglichkeit, an der Verlosung für ein „Studi-Bike“ teilzunehmen. Die An- bzw. Ummeldung ist im Bürgerbüro Karlsruhe das ganze Jahr oder aber an einem Stand des Bürgerbüros direkt in der Mensa von Anfang Oktober bis Ende November sowie im April möglich.

Der AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) des Karlsruher Instituts für Technologie bietet kostengünstige Mietwagen, etwa für Umzüge, an. Nähere Informationen unter <http://www.asta-kit.de/angebote/fahrzeuge>.

## 6 Beratungsmöglichkeiten in Karlsruhe

### 6.1 Zentrum für Information und Beratung (zib)

Das Zentrum für Information und Beratung (zib) ist die zentrale Studienberatungsstelle des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Hier ist Platz für alle studienbezogenen Themen:

- Studienorientierung und Entscheidung,
- Fragen zu Bewerbung und Zulassung,
- Studieninhalte und -anforderungen, Schwerpunkte und Vertiefungsrichtungen eines Studiengangs,
- Planung und Gestaltung des Studiums, Einfügen von Praktika und Auslandssemestern
- Studienfachwechsel oder Studienabbruch, Hochschulwechsel und Quereinstieg,
- Übergang vom Bachelor in den Master,
- Probleme bei der Organisation und Bewältigung des Studiums.

Das zib bietet folgende Beratungsleistungen an:

- Einzelgespräche für Studieninteressierte und für Studierende zu den Themen Studienfachwahl, Fachwechsel, Bewerbung, Studienfinanzierung und Gestaltung des Studiums (i.d.R. einstündig, nach vorheriger Vereinbarung),
- telefonische Beratung nach Vereinbarung
- Besprechung kürzerer Anfragen an der Infothek, per Email oder Telefon,
- Gruppen-Informationsveranstaltungen zu bestimmten Studienrichtungen und Einzelthemen,
- eine Bibliothek mit zahlreichen Büchern und Zeitschriften rund ums Thema Studieren, Studienwahl und Hochschulen,
- Workshops zur Studienentscheidung.

Die Beratung ist kostenlos und interessenneutral, d.h. an den Bedürfnissen der Ratsuchenden orientiert. Wer möchte, kann anonym bleiben.

Neben Informationen und individueller Beratung erstellt das zib Broschüren zu den Studiengängen am KIT sowie zu studienübergreifenden Themen (wie die Vorliegende). Sie sind im zib als Druckversion oder im Internet als PDF erhältlich unter <http://www.sle.kit.edu/vorstudium/informationsbroschueren.php>. Bitte beachten Sie das Datum der Auflage, da sich manche Gegebenheiten kurzfristig ändern können!

Adresse: Engelbert-Arnold-Straße 2, 76131 Karlsruhe  
KIT-Campus Süd, Geb. 11.30

Telefon: 0721/608-44930  
E-Mail: [info@zib.kit.edu](mailto:info@zib.kit.edu)  
Internet: <http://www.sle.kit.edu>

Öffnungszeiten: MO 9.00 – 17.00 Uhr

DI, DO, FR 9.00 - 12.00 u. 14.00 - 17.00 Uhr

MI kein Publikumsverkehr, telefonische Anfragen möglich

Beratungszeiten: nach Vereinbarung, DI Nachmittag offene Beratung ohne Termin.

## 6.2 Studierendenwerk Karlsruhe

Das **Studierendenwerk Karlsruhe** berät insbesondere zum BAföG und gibt in Zusammenarbeit mit dem zib eine ausführliche Broschüre „Rund ums Studieren“ heraus. Die Broschüren sind gratis in den Einrichtungen des Studierendenwerks (z.B. im Infocenter im Mensafoyer) oder beim Zentrum für Information und Beratung erhältlich.

### **Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt)**

Adenauerring 7

76131 Karlsruhe

Tel.: 0721/6909-177 (Zentrale)

E-Mail: [bafoeg@sw-ka.de](mailto:bafoeg@sw-ka.de)

### **Persönliche Beratung:**

Dienstag	10:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr

### **Telefonische Beratung:**

Montag, Donnerstag, Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag	13:30 bis 15:30 Uhr

## 6.3 AStA

Auch das **Sozialreferat** des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) informiert zu Studienfinanzierungsfragen sowie zu weiteren sozialen Belangen und gibt eine eigene Broschüre, das Sozialinfo, heraus:

<http://www.asta-kit.de/archiv/sonstiges/sozialinfo-band-2>.

### **AStA des KIT**

Sozialberatung

Adenauerring 7

76131 Karlsruhe

[sozial@asta-kit.de](mailto:sozial@asta-kit.de)

## 7 Weitere nützliche Adressen

### Behörden:

Seit 2012 gilt eine einheitliche Rufnummer, um die lokalen Behörden zu erreichen. Analog zu den Notrufnummern für Polizei und Feuerwehr gilt die **115**. Man muss aber nicht erst im Notfall anrufen!

### Arbeitsagentur Karlsruhe/Jobcenter Stadt Karlsruhe

Brauerstraße 10  
76135 Karlsruhe

### Familienkasse Karlsruhe

Kriegsstraße 100  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 5163-0  
[familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de](mailto:familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de)

### Liegenschaftsamt

Lammstraße 7a  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 133 6201  
E-Mail: [la@karlsruhe.de](mailto:la@karlsruhe.de)

### Sozial- und Jugendbehörde

Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften und Unterhaltsvorschusskasse  
Hebelstraße 1  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721/133-5528  
E-Mail: [bvp.uvk@sjb.karlsruhe.de](mailto:bvp.uvk@sjb.karlsruhe.de)

### Stadt Karlsruhe

Ordnungs- und Bürgeramt  
Bürgerbüro Mitte  
(im Rathaus am Marktplatz)  
Karl-Friedrich-Straße 10  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 133-3319  
[buergerdienste@oa.karlsruhe.de](mailto:buergerdienste@oa.karlsruhe.de)

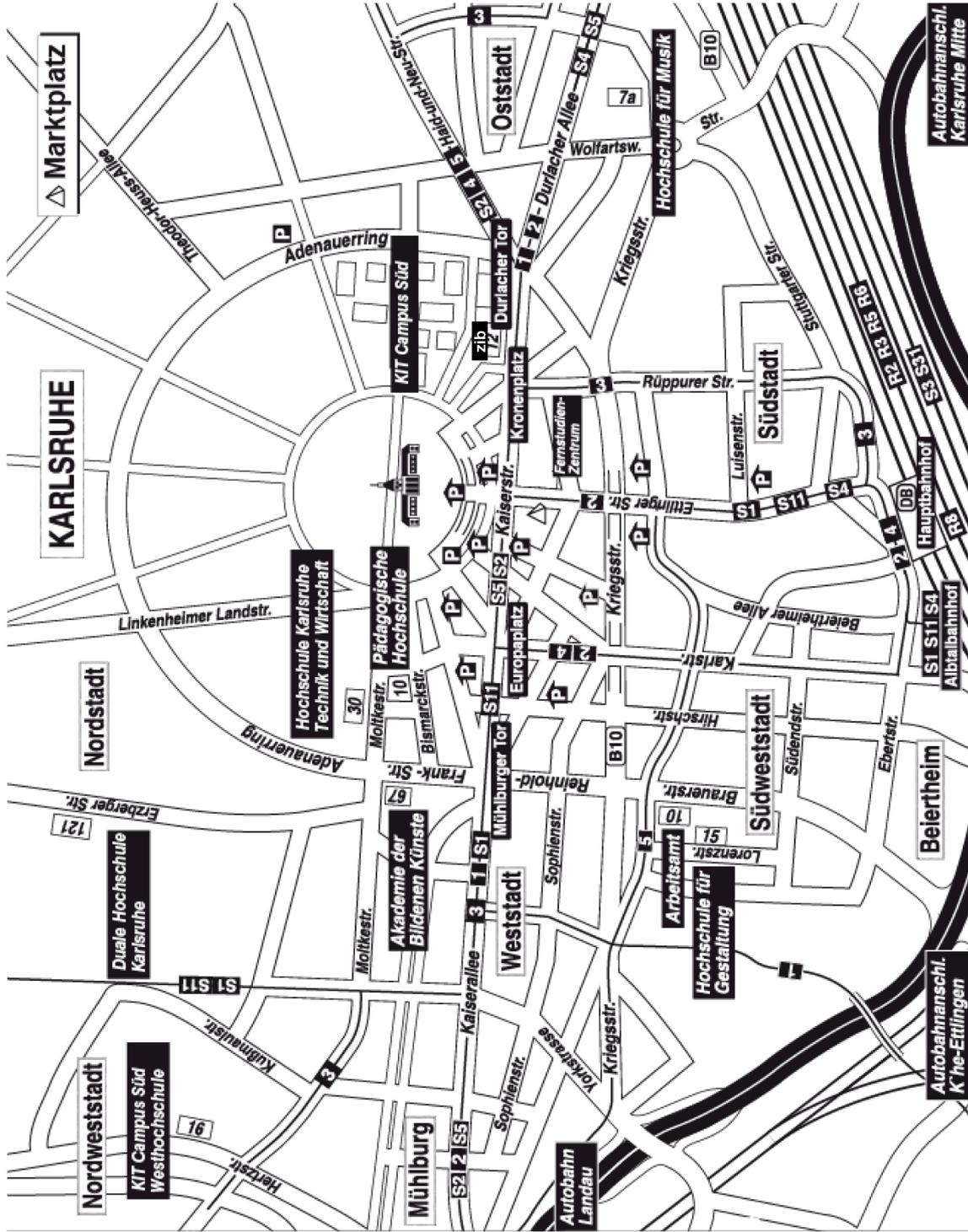


*Finden Sie Ihre Veranstaltung  
mit dem KIT Navigator!*

**LADEN SIE DIE KOSTENLOSE**

**KIT-App**





**PKW**

- Von Norden: A5 Richtung Karlsruhe/Basel
- Von Nordwesten: A61, weiter auf A5
- Von Osten: A8, weiter auf A5 Richtung Frankfurt
- Von Süden: A5 Richtung Frankfurt

Die Autobahn an der Ausfahrt Karlsruhe-Durlach verlassen, dann weiter Richtung Karlsruhe (erste Ausfahrt) fahren.

Der vierspurigen Einfahrtsstraße (Durlacher Allee) bis zum Hinweisschild „KIT-Campus Allee“ folgen, dann rechts abfahren (Adenauer) folgen, dann rechts abfahren (Adenauer). Die Haupteinfahrt befindet sich nach wenigen Metern auf der linken Seite.

**Achtung:** Die Zufahrt zum Campus ist für Privatpersonen nicht gestattet! Bitte benutzen Sie eines der umliegenden Parkhäuser.

**Anreise per Bahn**

Hauptbahnhof Karlsruhe, ab Bahnhofsvorplatz weiter mit den Linien S4/S41 und 2 des Karlsruher Verkehrsverbundes bis zur Haltestelle Durlacher Tor/KIT Campus Süd.



## Kontakt

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Campus Süd

Zentrum für Information und Beratung  
(zib)

Engelbert-Arnold-Str. 2

76131 Karlsruhe

Fon (0721) 608-44930

E-Mail: [info@zib.kit.edu](mailto:info@zib.kit.edu)

---

[www.zib.kit.edu](http://www.zib.kit.edu)



## Herausgeber

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Campus Süd

Kaiserstraße 12

76131 Karlsruhe

Stand Januar 2015

---

[www.kit.edu](http://www.kit.edu)